

Stand: 26.11.2025 02:18:29

Initiativen auf der Tagesordnung der 64. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8753 vom 03.11.2025
2. Initiativdrucksache 19/8937 vom 18.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/8947 vom 19.11.2025
4. Initiativdrucksache 19/7035 vom 06.06.2025
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8729 des UV vom 30.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/5959 vom 31.03.2025
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6829 des VF vom 20.05.2025
8. Initiativdrucksache 19/6803 vom 21.05.2025
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7409 des KI vom 25.06.2025
10. Initiativdrucksache 19/6853 vom 26.05.2025
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7534 des HA vom 25.06.2025
12. Initiativdrucksache 19/7238 vom 27.06.2025
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7638 des UV vom 03.07.2025
14. Initiativdrucksache 19/7194 vom 24.06.2025
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7634 des UV vom 03.07.2025
16. Initiativdrucksache 19/7216 vom 24.06.2025
17. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8003 des WI vom 03.07.2025
18. Initiativdrucksache 19/7450 vom 09.07.2025
19. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8011 des WI vom 17.07.2025
20. Initiativdrucksache 19/7205 vom 25.06.2025
21. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8793 des LA vom 15.10.2025
22. Initiativdrucksache 19/7210 vom 25.06.2025
23. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8885 des LA vom 15.10.2025
24. Initiativdrucksache 19/7242 vom 27.06.2025
25. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8794 des LA vom 28.10.2025
26. Initiativdrucksache 19/7444 vom 09.07.2025
27. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8792 des SO vom 09.10.2025
28. Initiativdrucksache 19/7520 vom 10.07.2025
29. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8902 des BV vom 14.10.2025
30. Initiativdrucksache 19/7839 vom 04.08.2025
31. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8919 des VF vom 09.10.2025
32. Initiativdrucksache 19/8089 vom 08.09.2025
33. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8903 des BV vom 14.10.2025
34. Initiativdrucksache 19/8192 vom 29.09.2025
35. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8920 des KI vom 22.10.2025
36. Initiativdrucksache 19/8193 vom 29.09.2025
37. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8921 des KI vom 22.10.2025
38. Initiativdrucksache 19/8194 vom 29.09.2025
39. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8922 des KI vom 22.10.2025
40. Initiativdrucksache 19/8195 vom 29.09.2025
41. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8923 des KI vom 22.10.2025
42. Initiativdrucksache 19/8196 vom 29.09.2025

43. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8924 des KI vom 22.10.2025
44. Initiativdrucksache 19/8208 vom 29.09.2025
45. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8906 des WI vom 09.10.2025
46. Initiativdrucksache 19/8243 vom 02.10.2025
47. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8899 des HA vom 15.10.2025
48. Initiativdrucksache 19/8272 vom 07.10.2025
49. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8822 des WK vom 15.10.2025
50. Initiativdrucksache 19/8286 vom 08.10.2025
51. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8826 des WK vom 15.10.2025
52. Initiativdrucksache 19/8367 vom 08.10.2025
53. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8905 des BU vom 12.11.2025
54. Initiativdrucksache 19/8384 vom 08.10.2025
55. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8825 des WK vom 15.10.2025
56. Initiativdrucksache 19/8387 vom 08.10.2025
57. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8925 des KI vom 22.10.2025
58. Initiativdrucksache 19/8388 vom 08.10.2025
59. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8823 des WK vom 15.10.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes
hier: Keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare**

A) Problem

Abweichend vom Rechtszustand in allen anderen Bundesländern existiert in Bayern keine formell-gesetzliche Grundlage für die Versagung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst. Anhaltspunkte dafür, dass diese Lücke vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sein könnte, sind nicht erkennbar. Die Entstehungsmaterialien belegen vielmehr, dass diese Frage an keiner Stelle bedacht worden ist (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23).

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sollte mit dem Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vermieden werden, dass es in Bayern zu ausbildungszeitverzögernden Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kommt. Mit den inhaltlichen Anforderungen an die Zulassung zum Vorbereitungsdienst hat sich der Gesetzgeber dabei nicht befasst. Die Annahme, der Gesetzgeber habe eine Regelung inhaltlicher Vorgaben für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst unbeabsichtigt unterlassen, liegt daher nahe (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23).

Wann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen ist bzw. versagt werden kann, ist lediglich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) geregelt, nicht aber in einem formellen Gesetz. Gänzlich ungeregelt ist der Umstand, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Im Hinblick auf die Teilhabe an der staatlichen Rechtspflege müssen indes auch Bewerber, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten wollen, Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). Der Vorbereitungsdienst stellt ein für alle Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung zwingendes Durchgangsstadium auf dem Weg zur Teilnahme am Zweiten Juristischen Staatsexamen dar – und ist damit Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung eines „Volljuristen“. Die abgestufte „Funktionstheorie“ des Bundesarbeitsgerichts macht deutlich, dass für alle Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ein Mindestmaß an Verfassungstreue erforderlich ist. Den nicht im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist zwar – anders als Beamten (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatutgesetzes – BeamStG) – nicht die Verpflichtung auferlegt, „jederzeit und auch außerdienstlich aktiv für den Bestand der politischen Ordnung des Grundgesetzes einzutreten“ (vgl. BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09). Auch der nichtbeamtete Beschäftigte hat sich seinem Arbeitgeber gegenüber indes loyal zu verhalten und auf dessen berechnete Integritätsinteressen Rücksicht zu nehmen. Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (vgl. BAG, Urteil vom 5. August 1982 – 2 AZR 1136/79).

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Auch die „einfache“ Loyalitätspflicht verlangt von dem Bewerber die Gewähr, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder aktiv zu unterstützen (vgl. BAG, Urteil vom 6. September 2012 – 2 AZR 372/11).

Diese Mindestanforderungen müssen – auch und erst recht – für den Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gelten. Die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen werden jedenfalls von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). In diesem Fall „verbietet es sich“, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75).

B) Lösung

Die Regelungen zur Aufnahme, insbesondere die Versagungsgründe für die Aufnahme, werden aus der JAPO in das Gesetz überführt. In diesem Zusammenhang wird ein zwingender Ausschlussgrund geschaffen für Bewerber, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die jedoch eine Regelungslücke offenbart, die es zu schließen gilt.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

§ 1

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die Erste Juristische Prüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushängung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ²Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ³Die bestellten Bewerber führen die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ oder „Rechtsreferendarin“. ⁴Die Berufung setzt voraus, dass sich die Bewerber schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(3) ¹Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt jeweils Anfang April und Anfang Oktober eines jeden Jahres. ²Die Aufnahme ist in elektronischer Form unter Verwendung des von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. ³Die näheren Einzelheiten, insbesondere die bis zu dreimonatige Bewerbungsfrist und die dem Antrag elektronisch beizufügenden sowie die unverzüglich nach Antragsübermittlung schriftlich nachzureichenden Unterlagen, werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte bestimmt.

(4) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Aufnahme beantragt wurde, im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Diese bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem die Ausbildung erfolgt. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. ⁴Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden sind.

(5) ¹Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Verurteilung noch in das Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist,
2. denen während des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird,
3. die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen.

²Sie soll Bewerbern versagt werden, die aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurden oder die eine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes beantragen, sofern hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

(6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerber wichtige öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt würden,
 - c) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde,
3. für die ein Betreuer bestellt ist,
4. deren Antrag nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist mit den vollständigen Unterlagen eingegangen ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Wann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen ist bzw. versagt werden kann, ist bis dato lediglich in der JAPO geregelt, nicht aber in einem formellen Gesetz.

Gänzlich ungeregelt ist der Umstand, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber sind aber evident nicht in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Die Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht werden von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). In diesem Fall „verbietet es sich“, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75).

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht.

Zu § 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Florian Köhler, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und
Landkreiswahlgesetzes
hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern**

A) Problem

Bayern muss Vorreiter bei der Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie sein. Dazu gehört, dass die Wähler die Möglichkeit haben müssen, einen gewählten Bürgermeister bei gravierenden Missständen abzuwählen. Im Freistaat Bayern fehlt es jedoch an demokratischen Mitteln, um Bürgermeister direkt zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie durch Fehlverhalten das Vertrauen der Bürger verlieren.

Eine garantierte Amtszeit von sechs Jahren, ohne Abwahloption, kann politische Blockaden verursachen und ein Gefühl von Ohnmacht bei den Bürgern erzeugen. Mehr direkte Beteiligung in Ausnahmesituationen sorgt für eine Steigerung des Vertrauens in die Demokratie und in die kommunale Selbstverwaltung.

Die Amtszeit eines Bürgermeisters kann vor Ablauf der Regeldauer von sechs Jahren (vgl. Art. 42 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) nur unter spezifischen, gesetzlich definierten Bedingungen mit hohen Hürden beendet werden, wie etwa bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit, disziplinarischer Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Beamtenrechte (vgl. Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 GLKrWG) oder durch freiwilligen Rücktritt.

Der aktuelle gesetzliche Stand laut Art. 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) stellt sich wie folgt dar: „Weigert sich die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben (...) wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, für die Gemeinde zu handeln, solange es erforderlich ist.“ Der gewählte Bürgermeister würde aber weiterhin im Amt bleiben. Es findet also keine Beendigung der Amtszeit des ersten Bürgermeisters statt.

Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt Bürgerentscheide über die Rechtsstellung von Bürgermeistern explizit aus und ein Misstrauensvotum ist nicht vorgesehen. Diese Regelung kann dazu führen, dass ein Bürgermeister trotz erheblicher Unzufriedenheit oder politischer Blockaden, die der Kommune schaden, im Amt bleibt, was die demokratische Rechenschaftspflicht einschränkt und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung untergräbt. Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen verfügen bereits aus guten Gründen über Abwahlverfahren durch Bürgerbegehren. Es handelt sich dabei um ein demokratisches Instrument, das auch in Bayern eingeführt werden sollte.

Denn derzeit gibt es keine demokratischen Mechanismen, die es den Bürgern ermöglichen, einen Bürgermeister, der eklatantes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, vorzeitig abzuwählen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Die Einführung eines Gesetzentwurfs, welcher die Abwahl von Bürgermeistern durch Bürgerbegehren ermöglicht, um den stimmberechtigten Wählern mehr Einfluss zu geben. Damit wird ihnen mehr Mitbestimmung bei der Gestaltung ihrer Gemeinde ermöglicht – wenn der amtierende Bürgermeister durch gravierendes Fehlverhalten aufgefallen ist. Direkte Beteiligung schafft Verantwortung und macht Demokratie lebendiger.

Den Bürgern muss ermöglicht werden, ein Abwahlverfahren durch ein Bürgerbegehren einzuleiten. Erreicht das Begehren die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Art. 18a GO, wird ein Bürgerentscheid durchgeführt. Stimmt die Mehrheit der abstimmenden Wähler für die Abwahl und wird das vorgeschriebene Quorum erreicht, wird der Bürgermeister abgewählt und eine Neuwahl wird angesetzt.

Die Änderungen betreffen Art. 18a GO, um Bürgerbegehren für Abwahlverfahren zuzulassen, und führen einen neuen Art. 34a GO ein, der beide Mechanismen regelt. Zusätzlich wird ein neuer Art. 42a GLKrWG eingefügt, um die Neuwahl nach einer erfolgreichen Abwahl rechtssicher und zügig zu organisieren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einführung dieses Mechanismus verursacht Kosten für die Gemeinden, in denen Verfahren zu vorzeitigen Abwahlen führen, abhängig von deren Größe – insbesondere für die Organisation von Abwahlentscheiden und Neuwahlen. Diese sind im Vergleich zu den potenziellen demokratischen und finanziellen Kosten durch einen Bürgermeister, dessen Handeln der Stadt oder der Gemeinde gravierenden Schaden zufügt, deutlich weniger gewichtig.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister mit Ausnahme von Abwahlverfahren gemäß Art. 34a und der Gemeindebediensteten sowie“

2. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a, wobei die Fragestellung nur die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Gegenstand hat. ³Für die Gültigkeit des Bürgerbegehrens gelten die Vorschriften des Art. 18a entsprechend.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist abgewählt, wenn im Bürgerentscheid mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der Stimmberechtigten vorliegt.

(3) Ein Bürgerentscheid über eine Abwahl ist nur zwei Mal je Wahlperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters möglich.

(4) ¹Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters endet mit der Verkündung des Ergebnisses einer erfolgreichen Abwahl nach Abs. 2. ²Die abgewählte Bürgermeisterin oder der abgewählte Bürgermeister hat die Amtsgeschäfte unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter zu übergeben. ³Der Gemeinderat hat binnen zwei Wochen ein Mitglied des Gemeinderats zu bestimmen, welches die Amtsgeschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bis zur Amtsaufnahme durch eine neugewählte Bürgermeisterin oder einen neugewählten Bürgermeister wahrnimmt. ⁴Erfolgt dies nicht, gilt Art. 43 Abs. 3 GLKrWG entsprechend.“

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Nach Art. 42 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Neuwahl nach Abwahl

(1) Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt.

(2) Die Neuwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Abwahl, durchzuführen.

(3) Der Gemeinderat kann abweichend von Abs. 2 im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuwahlen auf einen Zeitpunkt innerhalb von zwölf Monaten legen, wenn die Wahlzeit des Gemeinderates innerhalb dieses Zeitraums endet und hierdurch eine gemeinsame Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters und des Gemeinderates ermöglicht wird.

(4) Die Art. 42 und 43 gelten entsprechend.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Abgesehen von Bayern und Baden-Württemberg verfügen alle Flächenländer in Deutschland über Möglichkeiten einer Amtsenthebung von Bürgermeistern durch die Wahlberechtigten, den Gemeinderat oder über ein mehrstufiges Verfahren durch den Gemeinderat und die Wahlberechtigten, wie in Brandenburg.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit regelt bisher das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz in Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Regelungen, wie dem § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Das Beamtenverhältnis eines Bürgermeisters kann vor Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe beendet werden. Zu diesen gewichtigen Gründen zählen die Entfernung aus dem Dienst aus disziplinarrechtlichen Gründen, Dienstunfähigkeit und der Verlust der Beamtenrechte durch ein rechtskräftiges Strafurteil. Wird ein Bürgermeister als Wahlbeamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt, endet das Beamtenverhältnis.

Das förmliche Verfahren muss von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt, eingeleitet werden, wenn der Bürgermeister disziplinarische Verstöße begangen hat. Die Anforderungen hierfür sind hoch. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet ein solches Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass der Bürgermeister seinem Amt nicht gerecht wird und dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung eintreten, sodass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist.

Erst wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Amtszeit des Bürgermeisters durch die Rechtsaufsichtsbehörde für beendet erklärt werden.

Diese langwierigen Verfahren sind tendenziell jedoch nicht immer geeignet, andauernde und unüberbrückbare Konflikte in einer Stadt oder Gemeinde zu lösen. Für solche seltenen, jedoch für das Wohl der Gemeinde und eine ordnungsgemäße Verwaltung sehr schädlichen Fälle sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihren

durch Direktwahl eingesetzten Bürgermeister durch ein von den Bürgern eingeleitetes Abwahlverfahren des Amtes zu entheben.

Die Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern zielt darauf ab, ein Mehr an demokratischer Kontrolle bei Fehlverhalten und eine stärkere Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern auf kommunaler Ebene zu schaffen. Derzeit fehlt in Bayern ein Instrument, das es Bürgern ermöglicht, einen Bürgermeister bei Verstößen vorzeitig abzuwählen. Dies kann politische Blockaden verursachen und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung schwächen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den vorliegenden Modellen aus anderen Bundesländern, passt sie jedoch an den bayerischen Rechtsrahmen an.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1

Zu Art. 18a Abs. 3 Nr. 4

Eine Abwahl von Bürgermeistern wird mit dieser Änderung des Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO ermöglicht. Bürger erhalten die Möglichkeit, auf akute Probleme innerhalb der Gemeinde mit der Abwahl des Bürgermeisters zu reagieren. Dies wird nur in besonders gravierenden Konfliktsituationen der Fall sein.

Der Negativkatalog in Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt derzeit Bürgerbegehren über die Rechtsstellung des Bürgermeisters aus – inklusive einer Abwahl.

Diese Lücke behindert die Bürger bei der Bewältigung schwerwiegender Missstände. Die vorgeschlagene Änderung hebt diese Sperre für Abwahlverfahren auf. Damit wird die bisherige Sperre aufgehoben und ein enger, klar definierter Rechtsrahmen zur Bewältigung von Ausnahmefällen geschaffen.

Das zentrale Merkmal der plebiszitären Optionen der Gemeindeordnung wird fortentwickelt und verbessert. Diese ist seit Jahrzehnten gewachsen und hat sich bewährt. Die starke Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat wird weiterhin beibehalten und der Bürgermeister kann nur durch das Wahlvolk, die stimmberechtigten Bürger seiner Stadt bzw. Gemeinde, abgewählt werden.

Bürgerbegehren zur Abwahl werden zugelassen, ohne dass dies zu einer Flut von Initiativen führt. Die Stabilität der Amtsführung bleibt gewahrt, da der Fokus allein auf der Abwahl liegt. Solche Eingriffe verhindern, dass ein Bürgermeister trotz anhaltender durch ihn ausgelöste Missstände oder politischer Blockaden im Amt verharrt.

Prominente Abwahlverfahren in anderen Bundesländern waren die Abwahlen der Oberbürgermeister von Frankfurt, Duisburg und Potsdam. Der ehemalige Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. wurde im Jahre 2022 in Frankfurt im Zuge einer Korruptionsaffäre von den Bürgern aus seinem Amt an der Spitze der Stadtverwaltung entfernt.

Die Bürger Duisburgs wählten ihren ehemaligen Oberbürgermeister im Jahre 2012 aufgrund seines Umgangs mit dem Unglück bei der Loveparade 2010 ab. Bei einem Bürgerentscheid im Jahre 2025 wurde der damalige Potsdamer Oberbürgermeister mit 68,3 % der abgegebenen Stimmen abgewählt. Die Gründe lagen in einem Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme, das gegen eine hohe Geldauflage eingestellt wurde.

Das sind Fälle, in denen den jeweiligen Städten in großem Umfang Schaden zugefügt wurde, disziplinarrechtliche Maßnahmen aber nicht – oder aber erst zeitverzögert – ge-griffen hätten. Die Konsequenz aus diesen Fällen kann nur sein, dass auch den baye-rischen Bürgern eine Abwahlmöglichkeit gewährt wird.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen auch, dass kein politischer Missbrauch des Abwahlmechanismus zu befürchten ist, sondern seine Anwendung auf besonders gravierende Einzelfälle beschränkt bleibt.

Eine Abwahl durch einen Gemeinderatsbeschluss hingegen ist aufgrund der engen Verzahnung und der gegenseitigen Kontrollfunktionen von Bürgermeister und Gemeinderat nicht sinnvoll. Damit kann der Bürgermeister weiterhin seine starke Position gegenüber dem Gemeinderat wahrnehmen.

Bayern profitiert durch die Ermöglichung einer Abwahl von einer stärkeren Bindung des Amtes an den Willen der Wähler. Die direkte Demokratie wird in Bayern somit gestärkt.

Zu Nr. 2

Zu Art. 34a GO

Dieser neue Artikel regelt die Abwahl des Bürgermeisters durch ein Bürgerbegehren.

Er bildet das Herzstück des Abwahlverfahrens. Er regelt präzise, wie Bürger ihren Bürgermeister vorzeitig seines Amtes entheben können, und knüpft eng an Art. 18a GO an. Der Entwurf schafft hier einen klaren, schrittweisen Rahmen, der auf bewährten Modellen aus anderen Bundesländern aufbaut.

Solche Regelungen haben gezeigt, dass sie die Demokratie beleben, ohne die Verwaltung zu destabilisieren. Bayern gewinnt dadurch Flexibilität. Der Artikel gliedert sich in vier Absätze. Jeder adressiert einen Aspekt: von der Einleitung über die Abwahlhürde im Bürgerentscheid zur Übergangsphase.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundstein für das Verfahren. Der Bürgermeister kann abgewählt werden, sobald ein Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenzahl nach Art. 18 GO erreicht. Das erleichtert den Ablauf und ist ein bewährtes Rechtsmittel.

Die Fragestellung beschränkt sich strikt auf die Abwahl. Das vermeidet Missbrauch und konzentriert die Debatte. Diese Bindung an das bestehende Bürgerbegehren-System in Bayern sorgt für Kontinuität. Somit werden die organisatorischen Hürden für Initiatoren und die umsetzende Verwaltung so gering wie möglich gehalten. Stattdessen wird eine direkte Brücke zur bereits gelebten Praxis der direkten Demokratie geschaffen. Vergleichbare Regelungen, wie sie in anderen Bundesländern seit langem Anwendungen finden, haben die Funktionalität dieses Ansatzes unter Beweis gestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Erfolgsbedingungen einer Abwahl. Eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen reicht nicht aus; stattdessen wird eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl erforderlich sein, ergänzt um ein einheitliches Zustimmungsquorum von 35 % der Stimmberechtigten in Form einer Mindestwahlbeteiligung.

Diese Kombination aus Zweidrittelmehrheit und Beteiligungsquorum gewährleistet, dass die Abwahl nur bei einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit wirksam wird und verhindert, dass Minderheiteninteressen die Stabilität der kommunalen Exekutive gefährden.

Die Festsetzung auf eine Zweidrittelmehrheit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern, wie etwa dem 2/3-Mehrheitsquorum für die Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V i. V. m. § 32 KV M-V), wo eine hohe Hürde die Instrumentalisierung des Verfahrens zu politischen Zwecken minimiert und die starke Position des Bürgermeisters als Wahlbeamten sicherstellt.

Im bayerischen Kontext, dessen Kommunaltradition die kontinuierliche Amtsführung betont, liegt diese Anforderung leicht über dem in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern (33 % Quorum § 20 Abs. 7 KV M-V), Hessen (30 %-Quorum, § 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO) oder Nordrhein-Westfalen (25 %-Quorum, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) üblichen Niveau.

Durch die hohen Anforderungen in Form der Zweidrittelmehrheit und des Quorums wird zudem einem politischen Missbrauch des Abwahlverfahrens vorgebeugt. Der Bürgermeister scheidet nur aus, wenn diese vergleichsweise hohen Kriterien erfüllt sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 schafft eine Häufigkeitsbeschränkung, indem er die Abwahl auf maximal zwei Mal je Wahlperiode (vgl. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) beschränkt. Diese Regelung dient der

Sicherung der Amtsstabilität und verhindert eine Kette wiederholter Verfahren, die die kontinuierliche Verwaltungsarbeit behindern könnten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in denen keine expliziten Häufigkeitsgrenzen vorgesehen sind, führt Bayern hier eine proportionale Einschränkung ein, die den demokratischen Charakter des Instruments wahrt, ohne es zu einer Option für permanente politische Destabilisierung zu machen.

Die Beschränkung auf zwei Initiativen pro Periode orientiert sich an der Notwendigkeit, Ausnahmesituationen zu adressieren, ohne die Sechs-Jahres-Amtszeit grundsätzlich zu unterlaufen.

Zu Abs. 4

Der Abs. 4 regelt die Übergangsphase. Dieser Absatz sichert einen nahtlosen Übergang und sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten in der Verwaltung immer klar sind. Diese Regelungen vermeiden jeweils eine Handlungssohnmacht der kommunalen Exekutive.

Die kurze Frist von zwei Wochen verhindert einen Stillstand der kommunalen Organe. Der Fokus wird auf die Neuwahl gelegt. Die Bürger und Behörden erhalten die Sicherheit, dass die Missstände nicht in Lähmung münden.

Zu § 2 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Art. 42a GLKrWG

Die Ergänzung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes schließt den Kreis des Abwahlverfahrens.

Nach einer Abwahl muss die Position an der Verwaltungsspitze zügig neu besetzt werden. Art. 42a GLKrWG stellt das sicher. Abs. 1 beschreibt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundsatz fest: Wird ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt. Diese Regelung respektiert die ursprüngliche Wahlperiode. Der Fokus auf den Rest der Amtszeit schützt die Kontinuität der kommunalen Planung – Projekte laufen weiter, ohne dass der Zyklus unterbrochen wird.

Der Absatz bindet die Abwahl eng an die Wahlordnung und stellt klar, dass Abwahlen grundsätzlich für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

Zu Abs. 2

Dieser Zeitraum gibt Behörden und Kandidaten ausreichend Raum für Vorbereitungen, ohne die Kommune organisatorisch zu überfordern. Das Ziel ist es, ein administratives Vakuum zu verhindern.

Zu Abs. 3

Durch diese Regelung wird dem Gemeinderat die Option gegeben, die Neuwahl des ersten Bürgermeisters erst innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Diese Regelung erscheint notwendig und zweckmäßig, da ansonsten Situationen eintreten können, in denen der neue Bürgermeister nur für wenige Wochen gewählt wird. Dies erscheint in Anbetracht des hohen Organisationsaufwandes einer Wahl unzweckmäßig. Eine etwaige fehlende demokratische Legitimation des Inhabers der Amtsgeschäfte für diesen Zeitraum kann aus Praktikabilitätsgründen wie bei vergleichbaren Vorschriften (zum Beispiel: Art. 43 Abs. 3 GLKrWG) hingenommen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Abwahl und dem Neuwahlverfahren um eine Stärkung der direkten Demokratie in Bayern handeln soll, die in der Regel die Folge einer erheblichen politischen Verwerfung zwischen dem abzuwählenden Bürgermeister und dem Volke ist, muss die Übergangsphase so kurz wie möglich gehalten werden. Daher erscheint beispielsweise die sehr lange Übergangsfrist des Art. 42 Abs. 2 GLKrWG ungeeignet für die vorliegende Problemlage.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz verweist auf die Art. 42 und 43 GLKrWG, welche die Amtszeit regeln. Die Amtszeit des neuen Bürgermeisters läuft in der Regel nur bis zum Ende der vollen Periode. Zusammen mit der Übergangsregelung aus Art. 34a Abs. 4 GO entsteht ein lückenloses System. Die kontinuierliche Führung bleibt gewahrt. Bürger und Behörden profitieren von Klarheit. Solche Vorgaben haben, zum Beispiel in Fällen wie Duisburg 2012, bewiesen, dass Neuwahlen nach Abwahlen die Politik beleben und Vertrauen wiederherstellen können. Bayern integriert damit bewährte Praktiken, angepasst an den eigenen Kontext.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das Datum 1. Januar 2027 gibt Gemeinden und Behörden ausreichend Zeit, sich auf die neuen Verfahren vorzubereiten.

Initiativdrucksache 19/8947 vom 19.11.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1
Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,
- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

3. des Sprengstoffrechts,

4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie

6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.
- ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirates oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla Walker
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten Glauber
Der Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula Nonnemacher
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia Bernhard
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucher-
schutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike Hofmann
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie Drese
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstel-
lung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin Eder
Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael Kretschmer
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike Werner
Ministerin

Begründung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

A. Allgemeines zur Änderung des Abkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen:

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem MüG, neu gefasst.

Zusätzlich werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert. So werden die neuen Aufgaben der ZLS aufgrund des zuletzt am 02.03.2023 geänderten Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in das geänderte Abkommen aufgenommen. Das Konzeptpapier „Optimierung des Vollzugs im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“ wurde erstmals im September 2009 von der ZLS erstellt und beinhaltete Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung, die, beginnend ab dem 01.01.2013, bis 2017 auf die ZLS übertragen wurden. Das Konzeptpapier wurde in verschiedenen Gremien der Länder (Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie dem Beirat) vorgestellt, diskutiert und letztlich beschlossen. Im gleichen Zug wird der Vertragstext um veraltete Textbausteine bereinigt, die ihre Bedeutung für die heutige Arbeit der ZLS verloren haben.

Außerdem soll bei der ZLS eine neue Vollzugsaufgabe staatsvertraglich verankert werden. So soll mit Wirkung vom 01. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffart übernommen werden.

Im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ soll die ZLS die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben übernehmen.

B. Anpassung an neues ProdSG – ÜAnIG

Das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 wurde am 30. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3146 ff.). Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben sich folgende Änderungen ergeben:

Das Produktsicherheitsgesetz wurde neu gefasst und an die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und das bereits veröffentlichte Marktüberwachungsgesetz (MüG) angepasst.

Erlassen wurde ferner das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG). Es regelt den sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Mit den separaten Regelungen zu Aspekten der Marktüberwachung und des Betriebs von überwachungsbedürftigen Anlagen wird das neue ProdSG damit zu einem Gesetz, das ausschließlich die Produktsicherheit regelt.

Die geänderten Rechtsvorschriften traten rückwirkend zum 16. Juli 2021 in Kraft. Da die ZLS ihre Vollzugsaufgaben nach geltendem Recht vollziehen muss und vollzieht (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS), nimmt die ZLS ihre diesbezüglichen Aufgaben bereits seit 16. Juli 2021 nach dem neuen ProdSG, ÜAnIG und

MüG wahr. Im Nachgang werden nun auch die Formulierungen des Abkommens an das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG angepasst.

Die seit dem 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen sind weitestgehend durch die Aufteilung der bisherigen Inhalte des ProdSG auf das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG bedingt und haben so gut wie keine Auswirkungen auf den Vollzug. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020 und des MüG. Das neue ÜAnIG verursacht ebenfalls keine Vollzugsschwierigkeiten, da es die vormals in Abschnitt 9 des ProdSG enthaltenen Regelungen zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen getroffen sind, und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen ist daher von einer Vereinfachung des Vollzugs und einer Entlastung der Vollzugsbehörden auszugehen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen, BT-Drs. 19/28406).

C. Zu den einzelnen Änderungen

I. Zu § 1

1. Zu Nummer 1 – Artikel 2

Der Produktbereich „Gefahrstoffrecht“ (ehemals Spiegelstich 5) wird mangels praktischer Relevanz aus dem Katalog der Zuständigkeitsbereiche entfernt. Nach der Erstfassung des Staatsvertrages hatte die ZLS tatsächlich Aufgaben im Bereich des Gefahrstoffrechts wahrgenommen. Mittlerweile wurden diese an andere Stellen abgegeben, sodass der Bereich für die ZLS keine praktische Relevanz mehr innehat. Es bestehen in diesem Bereich weitreichende Sonderzuständigkeiten anderer Behörden.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Zitierfähigkeit und Übersichtlichkeit zu fördern.

a) Zu Nummer 1a) – Artikel 2 Absatz 1

aa) Satz 1 Nummer 1

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch „allgemeines Produktsicherheitsrecht und besonderes Produktsicherheitsrecht“ ersetzt, wobei die einzelnen Produktbereiche, für welche die ZLS zuständig sein soll, explizit genannt werden. So wird die Zuständigkeit der ZLS eindeutig und abschließend geregelt und der weite Bereich des Produktsicherheitsrechts eingegrenzt. Gleichzeitig soll die Formulierung ermöglichen, zukünftige Änderungen im Produktsicherheitsrecht - vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Rechtsgrundlagen durch die europäische Produktsicherheitsverordnung – zu erfassen.

bb) Satz 1 Nummer 2

Durch die Aufnahme der auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsverordnungen werden sämtliche Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erfasst und der Rechtsbereich umfassender definiert. So wird der bereits im Rahmen der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung tätigen ZLS in Zukunft beispielsweise auch eine Zuständigkeit im Rahmen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern, ermöglicht. Außerdem werden die Formulierungen im Absatz 1 vereinheitlicht.

cc) Satz 1 Nummer 3

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Zudem ermöglicht die angestrebte Anpassung auch die Übertragung von Aufgaben an die ZLS im Bereich Sprengen, sollten diese Aufgaben in Zukunft außerhalb des Sprengstoffgesetzes geregelt sein.

dd) Satz 1 Nummer 4

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

ee) Satz 1 Nummer 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahre 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnIG übernommen wurden, ist eine entsprechende Aufnahme des Gesetzes in den Katalog veranlasst. Aufgrund der Abtrennung aus dem ProdSG wird der Bereich im Gleichklang mit der Ausgliederung der Regelungen gesondert als neue Nummer 5 aufgenommen. Zur Definition des Bereiches und der rechtlichen Grundlagen werden der Gesetzestitel genannt und die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen aufgenommen. So sollen auch spätere Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise gesonderte Verordnungen auf Grundlage von § 31 ÜAnIG insbesondere zur Regelung von bestimmten Anlagengruppen, erfasst sein.

ff) Satz 2

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

b) Zu Nummer 1b) – Artikel 2 Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 beruhen auf den vergangenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der unterschiedlichen Produktbereiche und der Benutzung unterschiedlicher Terminologie in den einzelnen Gesetzen. Die Gesetzesänderungen hatten eine Ausweitung der Aufgaben der ZLS zur Folge, welche nun in den Vertragstext aufgenommen werden. „Soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist“ wurde gestrichen, da der Staatsvertrag die Aufgaben der ZLS nunmehr konkret abschließend regelt. Eine Zuständigkeit anderer Behörden kommt damit nicht in Betracht.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Übersichtlichkeit und Zitierfähigkeit zu erreichen.

aa) Satz 1 Nummer 1

Die vorgenommenen Anpassungen stehen mit dem am 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 in Zusammenhang:

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch den allgemeineren Begriff des „Produktsicherheitsrechts“ ersetzt. Auf diese Weise werden auch die Aufgaben der ZLS im Bereich des Produktsicherheitsrechts von der Zuständigkeitsregelung des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 erfasst, die außerhalb des ProdSG geregelt sind. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeitsbereiche auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten beschränkt. Durch die geänderte Formulierung werden sämtliche bereits existierende bzw. in Zukunft ergehende Durchführungsgesetze zu Verordnungen der EU im Bereich der Produktsicherheit (z.B. PSA-DG, Gasgeräte-DG) einbezogen. Der Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen wird einheitlich zur Ausgliederung aus dem Produktsicherheitsgesetz als gesonderter Punkt gefasst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

bb) Satz 1 Nummer 2

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Die ZLS wird hier als Vertretung der Länder im Bereich Benennung und Überwachung neben dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat tätig. Nach § 5e SprengG liegt auch dort eine Zuständigkeit für diese Bereiche.

cc) Satz 1 Nummer 3

Im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte (Gefäße und Tanks für die Klasse 2) gibt es mit der EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) bereits seit langem ein harmonisiertes System, mit dem Ziel, die Beförderungssicherheit und gleichzeitig den freien Warenverkehr dieser Druckgeräte zu gewährleisten und die Tätigkeit von Benannten Stellen zu regeln.

Es wurde die amtliche Bezeichnung „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ verwendet.

dd) Satz 1 Nummer 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahre 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnIG übernommen wurden, war dieses in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 als gesonderter Katalogpunkt aufzunehmen.

ee) Streichung Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 alte Fassung

Nach der Neufassung durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 kann aufgrund der Dopplung der Aufgabennennung zur Vereinfachung und Verkürzung des Vertragstextes Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gestrichen werden. Die Nummern 3 und 4 werden daher zu den Nummern 2 und 3.

c) Zu Nummer 1c) – Artikel 2 Absatz 3 Satz 1

Es werden die Wörter „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

d) Zu Nummer 1d) – Artikel 2 Absatz 4**aa) Satz 1**

Die teilweise Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 macht einen geänderten Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der neuen Marktüberwachungsverordnung Verordnung (EU) 2019/1020 erforderlich. Die weiteren Änderungen in Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 stehen mit den vorgenommenen Anpassungen betreffend die Aufgabenbereiche der ZLS in Zusammenhang. Der Bereich „Sprengstoff“ wird durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in den Aufgabenbereich aufgenommen.

bb) Satz 2 Nummer 2

Mit dem neu eingefügten Begriff „Generalzolldirektion“ wird die Überführung der Bundesfinanzdirektionen mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178 ff.) zum 01. Januar 2016 in die Generalzolldirektion Rechnung getragen.

cc) Satz 2 Nummern 3 bis 7

Die in Artikel 2 Absatz 4 neu geschaffenen Nummern 3 bis 7 sehen - mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 - keine neuen Vollzugsaufgaben für die ZLS vor. Vielmehr wird lediglich eine detaillierte Auflistung all derer Aufgaben angestrebt, welche der ZLS im Verlauf der letzten Jahre stufenweise übertragen worden sind und seitdem von ihr vollzogen werden. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Vereinbarungen der Länder im Rahmen des Konzeptpapiers von 2013. Hierzu im Einzelnen:

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3:

Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen

Seit 2016 koordiniert die ZLS die Bereitstellung von Normen für die Marktüberwachungsbehörden. DIN-Normen können über die Online-Plattform PERINORM bestellt werden. Für VDE Normen steht seit 2018 die VDE Normenbibliothek zur Verfügung. Beide Plattformen werden von Mitarbeitern der Marktüberwachungsbehörden regelmäßig genutzt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4:

Koordinierung von formellen Einwänden gegen harmonisierte Normen

Im Falle von begründeten Zweifeln an der Sicherheit von Produkten, welche jedoch grundsätzlich den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Harmonisierungsvorschriften entsprechen, koordiniert die ZLS diese formellen Einwände der Marktüberwachungsbehörden gegen die entsprechende harmonisierte Norm.

Begründete Zweifel sind dann gegeben, wenn zu vermuten ist, dass ein nach einer gelisteten Norm hergestelltes Produkt die Sicherheitsanforderungen gegenüber der zugehörigen Rechtsvorschrift dennoch nicht erfüllt, beispielsweise infolge eines Unfalls oder aufgrund von Produktprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung.

Die Rolle der ZLS ist die Unterstützung der einsprechenden Marktüberwachungsbehörde, indem sie zunächst den gestellten Einwand auf Plausibilität prüft, wofür der zuständige Richtlinienvertreter eingebunden wird. Erscheint die Argumentation der Marktüberwachungsbehörde nach erstmaliger Bewertung weiterhin nachvollziehbar, so werden geeignete Expertenkreise eingebunden, beispielsweise EKs der Stellen, betroffene Verbände, ggf. der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) oder die Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN). Kommt die ZLS zu der Auffassung, dass der Einwand gerechtfertigt ist, so leitet sie diesen an die Geschäftsstelle des AfPS bei der BAuA weiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZLS und der Marktüberwachungsbehörde bleiben die Befugnisse gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 ProdSG und § 5 Absatz 3 Satz 1 ProdSG unberührt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5

Ansprechpartner für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung

Die ZLS fungiert bereits seit mehreren Jahren als Anlaufstelle für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung ist auf das Fachwissen der Marktüberwachungsbehörden angewiesen, weshalb entsprechende Anfragen erfolgen. Diese werden zentral über die ZLS abgewickelt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6

Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder

Das Konzept zur Koordinierung von länderübergreifenden Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen, das der AAMü 2018 verabschiedet hat, wird von der ZLS seitdem als Routineaufgabe wahrgenommen.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7

Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels

In der 43. AAMÜ-Sitzung im November 2021 wurde das Konzept der Projektgruppe „Internethandel“ zur Stärkung eines länderübergreifenden Vorgehens der Marktüberwachung beim Handel von Produkten im Internet verabschiedet (Top I V.2). Ziel des Konzeptes ist eine effiziente aktive Marktüberwachung im Onlinehandel durch strukturiertes, abgestimmtes Handeln. In dem verabschiedeten Konzept wird die ZLS als zentrale Stelle für die Recherche im Zusammenhang mit der Marktüberwachung des Online-Handels eingesetzt. Folgende Aufgaben werden danach bei der ZLS gebündelt:

- Koordinierung der Online-Marktüberwachung,
- Transparenz und Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden und den Online-Schnittstellen und
- Sammlung von Vollzugserfahrungen.

Den Bundesländern soll es ausdrücklich möglich bleiben, entsprechende Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

dd) Satz 2 Nummer 8

Die Verschiebung des ursprünglichen Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7. Der Begriff „Safety-Gate“ wurde aufgenommen, um der neuen Produktsicherheitsverordnung gerecht zu werden. Danach wird Rapex modernisiert und damit zu „Safety-Gate“.

ee) Satz 2 Nummer 9

Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder durch die Länder beschränkt sich nicht auf Vollzugsfragen, sondern umfasst auch Amtshilfefragen, so dass es notwendig erscheint, letztere hier vertraglich aufzunehmen.

Die Verschiebung des Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 9 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7.

ff) Satz 2 Nummer 10

Durch das Inkrafttreten des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG) wurden die Aufgaben im Bereich ICSMS an die BAuA übertragen, die als nationale Kontaktstelle nun die Vertretung in den EU-Gremien sowie gegenüber anderen Mitgliedsstaaten übernimmt. Die tatsächlichen Aufgaben der ZLS betreffen die Koordinierung von Anfragen und die technische Unterstützung bei der Anwendung ICSMS. Die Anfragen sind ausschließlich organisatorischer Natur und betreffen beispielsweise das Anlegen von Nutzerkonten.

Bei der geänderten Nummerierung der Aufgabe im ursprünglichen Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 3 bis 7.

e) Zu Nummer 1e) – Artikel 2 Absatz 5

Aufgrund der Neuregelung des Marktüberwachungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene in den letzten Jahren ist Artikel 2 Absatz 5 des Staatsvertrages alte Fassung anzupassen. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 MüG in Verbindung mit Art. 16 Absatz 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Art. 14 Absatz 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts.

Der Wille der Länder ist es, dass die Vorschrift nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Eine Entscheidung durch die ZLS soll nur unter den in der Vorschrift genannten, engen Voraussetzungen möglich sein.

f) Zu Nummer 1f) - Artikel 2 Absatz 6

Die vorgenommene Anpassung von Artikel 2 Absatz 6 des ZLS-Staatsvertrages berücksichtigt die in den letzten Jahren vollzogene Neuregelung des Rechts der Marktüberwachung. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 MüG in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, welche Teilbereiche des Produktsicherheitsrechts regelt, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts durch Verweis auf den Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3.

g) Zu Nummer 1g) - Artikel 2 Absatz 7

Die heutige Tätigkeit der ZLS beruht nicht nur auf EU-Richtlinien, sondern auch auf EU-Verordnungen. Artikel 2 Absatz 7 Satz 2 trägt dem in seiner neuen Fassung Rechnung. Durch Verweis auf Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 wird die Tätigkeit auf die Bereiche des Produktsicherheitsrechts und des Sprengstoffrechts begrenzt.

Es wird in Satz 2 „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

h) Zu Nummer 1h) - Artikel 2 Absatz 8

Die in Artikel 2 Absatz 8 angesprochenen Verwaltungsabkommen werden, ebenso wie der Staatsvertrag, nicht mit der ZLS geschlossen, sondern nur zwischen den Ländern. Insofern ist das Wort „Landesregierungen“ durch das Wort „Länder“ zu ersetzen. Artikel 2 Absatz 8 ist redaktionell an die Formulierung des Staatsvertrags über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) anzupassen. Außerdem soll hervorgehoben werden, dass die Länder nur einstimmig über eine Aufgabenübertragung nicht hoheitlicher Natur durch Verwaltungsabkommen entscheiden können. Zusätzliche Aufgaben hoheitlicher Natur, welche beispielsweise den Erlass von Verwaltungsakten durch die ZLS betreffen, sind aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes nicht durch Verwaltungsabkommen auf die ZLS übertragbar.

2. Zu Nummer 2 – Artikel 3**a) Zu Nummer 2a) – Absatz 2 Satz 4**

Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 festgeschriebene, zeitliche Begrenzung „ab dem Haushalt 1993“ hat ihren regulatorischen Zweck erfüllt und kann zur Verbesserung der Lesbarkeit ersatzlos gestrichen werden. Im neuen Wortlaut der Vorschrift wird hervorgehoben, dass der Haushaltsentwurf nur einstimmig empfohlen werden kann.

b) Zu Nummer 2b) – Absatz 3

Zur Verkürzung und Vereinfachung des Abkommenstextes wird auf den Königsteiner Schlüssel verwiesen, anstatt diesen zu definieren.

c) Zu Nummer 2c) – Absatz 4 Satz 1

In Artikel 3 Absatz 4 wird die Fälligkeit der Beträge der Länder nach den Ansätzen des Haushaltsplans vom 30. Juni auf den 30. September verschoben, da gegen Ende des dritten Quartals bereits genauere Zahlen zum aktuellen Haushalt vorliegen als zur Jahresmitte und somit eine zielgenauere Haushaltsplanerfüllung erreicht wird.

d) Zu Nummer 2d) – Streichung des Artikel 3 Absatz 5 alte Fassung

Artikel 3 Absatz 5 ist aufzuheben. Die „ersten drei Haushaltsjahre“ seit der Gründung der ZLS liegen so lange zurück, dass der Regelung heute keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt.

3. Zu Nummer 3 – Artikel 4

Die Änderung der Vorschrift soll die Praxis besser darstellen und ausdrücklich die Möglichkeit der Teilnahme von Stellvertretern an Beiratssitzungen hervorheben.

a) Absatz 2

Nach der Änderung müssen die Mitglieder des Beirats nicht mehr zwingend einem bestimmten Landesministerium angehören. Es obliegt nunmehr jedem Land selbst ein Mitglied und einen Stellvertreter zu benennen, welche mit den Bereichen des Artikel 2 Absatz 1 vertraut sind.

b) Absatz 3

Durch die Geschäftsordnung soll der Beirat die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der internen Organisation selbst regeln können. Hierbei sollen etwaige Regelungen in diesem Abkommen Vorrang haben, soweit dieselbe Materie durch Abkommen und Geschäftsordnung geregelt werden sollten.

c) Absatz 4

Der Anspruch auf die Erteilung von Informationen soll dem einzelnen Beiratsmitglied sowie dem Beirat als Ganzes ermöglichen, auf die die Auskunftsansprüche Dritter gegen die Länder aufgrund von Informationszugangsgesetzen zu reagieren.

d) Absatz 5

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 4 alte Fassung.

e) Absatz 6

Es wird das Vorgehen bezüglich Haushaltsentwürfen detaillierter dargestellt und eine Einstimmigkeit bei der Empfehlung festgelegt.

f) Absatz 7

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass Beschlüsse grundsätzlich unter Anwesenheit sämtlicher Länder durch ein ordentliches Mitglied oder den Stellvertreter gefasst werden sollen. Um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, soll mindestens die Hälfte der Länder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sein. Grundsätzlich soll die Entscheidung in dieser Zusammensetzung getroffen werden. Die wesentlichen Grundlagen des Abstimmungsverfahrens werden damit im Abkommen verankert. Die Geschäftsordnung kann Zusätzliches regeln.

g) Absatz 8

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 7 alte Fassung.

h) Absatz 9

Zur Beschlussfassung soll ausdrücklich ein Umlaufverfahren ermöglicht werden. Wird ein solches durchgeführt, sollen grundsätzlich alle Länder beteiligt werden. Ein Widerspruch wird sowohl durch das ordentliche Mitglied und den Stellvertreter ermöglicht. Um möglichst eine Entscheidung durch das ordentliche Mitglied zu ermöglichen, sollen Fristen entsprechend angemessen gesetzt werden.

i) Absatz 10

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 9 alte Fassung.

j) Absatz 11

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 10 alte Fassung.

4. Zu Nummer 4 – Artikel 6 Absatz 2 Satz 2

Die in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene, erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages zum 31. Dezember 1995 hat keine tragende Bedeutung mehr und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

II. Zu § 2**1. Zu Nummer 1 – neuer Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4**

Für Tanks außerhalb derer zur Beförderung von Gefahrgut der Klasse 2 hat das internationale Gefahrgutrecht in Form des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) lediglich deren materielle Beschaffenheitsanforderungen festgelegt. Bestimmungen zu Prüfstellen und zu zuständigen Behörden sind bisher ausschließlich auf nationaler Ebene vorhanden. Dadurch haben sich unterschiedliche Praktiken in den Mitgliedsstaaten entwickelt, mit nachteiligen Auswirkungen auf die internationale Tätigkeit von Prüfstellen und den Warenverkehr.

Im Sinne einer Vereinheitlichung wurden in Anlehnung an die für ortsbewegliche Druckgeräte geltende EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) neue Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen für Tanks, die nicht für die Beförderung von Gefahrgut der

Klasse 2 vorgesehen sind, sowie für Tankzulassungen und -prüfungen in ADR und RID aufgenommen.

Für die Umsetzung dieser internationalen Vorschriften in nationales Recht waren folgende Belange zu regeln:

- Die Festlegung einer zuständigen Behörde für die Zulassung von Prüfstellen nach Unterabschnitt 1.8.6.1 in Verbindung mit Absatz 1.8.6.2.2 ADR/RID,
- die Überwachung der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Absatz 1.8.6.2.3 ADR/RID,
- die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.3 ADR/RID und
- den Vollzug der Meldepflichten nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.2 ADR/RID; dies umfasst auch die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde.

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes sind hierfür die Länder zuständig. Das ADR/RID sieht in Unterabschnitt 1.6.3.54 (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen) sowie in Unterabschnitt 1.6.4.57 (Tankcontainer) bis zum 31. Dezember 2032 befristete Übergangsvorschriften für die Umsetzung vor.

Für eine sachgerechte Umsetzung soll der Vollzug bundeseinheitlich durch eine zentrale Stelle wahrgenommen werden.

Nach Auffassung der für das Gefahrgutrecht zuständigen Ressorts der Länder besitzt die ZLS die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, nachdem sie bereits im Rahmen der TPED vergleichbare Aufgaben als Benennende Behörde wahrnimmt. Für die anzuwendenden Verfahren verweist die TPED auf die EU-Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und damit auf die entsprechenden Regelungen des ADR/RID. Daher wären die Benannten Stellen nach TPED und die künftigen zugelassenen Stellen für Tanks, die nicht in den Anwendungsbereich der TPED fallen, faktisch dieselben Prüforganisationen.

Zwar könnten die Übergangsvorschriften noch bis 31. Dezember 2032 in Anspruch genommen werden. Die Aufgabenübernahme durch die ZLS soll im Interesse der deutschen Prüforganisationen noch vor Ablauf der Übergangsvorschriften am 31.12.2032 erfolgen, weil diese beabsichtigen, Anerkennungen als Prüfstellen im Ausland zu erlangen und hierfür gemäß den neuen Regelungen in ADR/RID eine Zulassung im Inland zwingend benötigen. Die Aufgabenübertragung soll allerdings abweichend vom restlichen Abkommen erst am 01.01.2026 in Kraft treten.

2. Zu Nummer 2 – Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 (alte Fassung)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Nummer 4.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Staatsregierung
Drs. 19/7035

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Volker Bauer**
Mitberichterstatterin: **Laura Weber**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 27. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 34. Sitzung am 30. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Freiheit und Privatsphäre schützen – Recht auf Bargeld im Grundgesetz verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen für die grundgesetzliche Verankerung eines Bargeldschutzes einzusetzen. Hierzu ist im Bundesrat eine Grundgesetzänderung mit Ergänzung des Art. 14 durch Hinzufügung eines vierten Absatzes wie folgt anzustreben:

„(4) Jeder hat zur Verwirklichung seiner Eigentumsrechte das Recht zur uneingeschränkten Nutzung von Bargeld. Von der Notenbank herausgegebene Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken sind unzulässig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Begründung:

1. Schutzwürdigkeit von Bargeldtransaktionen

Die Nutzung elektronischer Zahlungswege kann Transaktionskosten und Zeit sparen, jedoch bleibt Bargeld als Tausch- und Zahlungsmittel wichtig, um Wertaufbewahrung und Anonymität zu gewährleisten. Lange Zeit boten Buchgeld und Bargeld gleichermaßen diese Funktion. Bürger und Unternehmen konnten ihr liquides Vermögen kostenlos auf ihrem Bankkonto verwahren und erhielten dafür kleine Zinszahlungen. Diese Situation hat sich durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) verändert. Kontoführung kostet nun Gebühren und Guthaben werden oft nicht verzinst, teilweise fallen sogar Negativzinsen an. Das Halten von Bargeld unterliegt diesen Nachteilen nicht und ist daher zur Wertaufbewahrung schutzwürdig. Darüber hinaus vermeidet Bargeld die Abhängigkeit von Banken, die problematisch sein kann, wenn Konten gesperrt oder Geschäftsbeziehungen gekündigt werden. Im Krisenfall zeigt Bargeld besondere Vorteile, da der elektronische Zahlungsverkehr anfällig für Stromausfälle oder Kommunikationsstörungen ist. Zudem gewährt Bargeld Anonymität und Privatsphäre in Transaktionen, was es besonders schützenswert macht, da ohne Bargeld die finanzielle Privatsphäre der Bürger nicht gewährleistet ist. Eine Überwachung aller Käufe und Geldtransaktionen durch Institutionen wäre möglich, wodurch der Staat letztendlich bestimmen könnte, wer was wann kaufen oder wohin reisen darf. Ein grundgesetzlich abgesichertes Nutzungsrecht und die Annahmeverpflichtung von Bargeld sind nötig, um dies zu verhindern.

2. Politische Bemühungen der Bargeldabschaffung

Einige befürworten die bargeldlose Gesellschaft als Mittel gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Der Beschluss des EZB-Rats vom 4. Mai 2016 zur Einstellung der Ausgabe von 500-Euro-Banknoten war ein erster Schritt in Richtung Bargeldabschaffung, begründet durch die Erleichterung illegaler Aktivitäten. Diese Begründung stellt jedoch

alle Bargeldnutzer unter Generalverdacht. Tatsächlich bekämpft die Abschaffung von Geldscheinen nicht die Geldwäsche, da Kriminelle andere Wege finden, z. B. digitale Zahlungswege oder unregulierte „Hawala“-Zahlungen. Die Einführung des digitalen Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Bargeldabschaffung. Trotz der Betonung, dass der digitale Euro nur eine Ergänzung sei, wurden bereits Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit Bargeld vorbereitet. Nach der Abschaffung der 500-Euro-Banknote folgte 2017 die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen, 2022 die Obergrenze für Bargeldzahlungen. Daher wächst die Sorge, dass der digitale Euro langfristig zum einzigen Zahlungsmittel wird und Bargeld abgeschafft wird. Die Deutsche Bundesbank gründete 2024 das Nationale Bargeldforum, um Bargeld als effizientes Zahlungsmittel zu erhalten. In Deutschland sinkt die Anzahl der Geldautomaten, was den Zugang zu Bargeld erschwert. Dennoch wollen 93 Prozent der Befragten laut Bundesbank-Studie selbst entscheiden, ob sie bar oder unbar bezahlen.

3. Bargeldschutz als Lösung

Die vorgeschlagene Ergänzung des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz soll die genannten Gefahren abwenden. Durch die Benennung des Rechtes auf Bargeld als Bestandteil der Eigentumsgarantie wird Bestrebungen zur Bargeldabschaffung entgegengewirkt. Es wird die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld garantiert und dessen Status als einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel festgeschrieben. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken werden durch eine Ergänzung des Grundgesetzes unzulässig.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/5959

Freiheit und Privatsphäre schützen - Recht auf Bargeld im Grundgesetz verankern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Mittelfränkische Bedarfsplanung Hallenbäder – Kommunale Zusammenarbeit in einer Musterregion Mittelfranken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Modellregion Mittelfranken einzurichten, für die eine Bedarfsplanung an Hallenbädern erstellt wird. Bei der Erstellung der Bedarfsplanung soll auf die ausgewogene Stärkung aller Kommunen geachtet werden. Die Attraktivität der Kommunen und die Entwicklung des ländlichen Raumes setzen einen ausgeglichenen Bestand an sozialer Infrastruktur voraus. So werden die vorhandenen Einrichtungen in den Kommunen einbezogen, die Zahlen der schulpflichtigen Kinder, sowie der Aspekt der Entfernung der Schulen von den Hallenbädern und die anfallenden Fahrtkosten.

Folgende Punkte sollen beachtet werden:

- Die Bedarfsplanung soll in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden erstellt werden, denen die Planung in der Folge zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten trägt der Freistaat.
- In der Modellregion soll in der Folge die Zusammenarbeit von kommunalen Sachaufwandsträgern für den Erhalt bzw. Neubau von Hallenbädern unter Berücksichtigung des Schulschwimmsportes, außerschulischem Schwimmunterricht und Ausbildung sowie Übungsmöglichkeiten für Rettungsschwimmer ermöglicht werden.
- Der Freistaat soll eine zielgerichtete Förderung für die genannten Zusammenschlüsse einrichten, die die Übernahme der Betriebskosten eines Lehrschwimmbeckens in Höhe von mindestens 50 Prozent der entstandenen Kosten vorsieht.
- Des Weiteren sollen die bestehenden Förderungen für den Neu- bzw. Ersatzneubau sowie die Sanierung von Schwimmbädern mindestens in bisheriger Höhe beibehalten werden.

Begründung:

Im Jahr 2024 starben in Bayern 70 Personen durch Ertrinken. Damit führt der Freistaat diese traurige Statistik an. Bayernweit wurden in den Jahren 2019 bis 2022 allein 15 öffentliche Bäder geschlossen. Die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) rufen auch wegen der abnehmenden Schwimmfähigkeit der Bevölkerung zur Rettung der Bäder auf.

Die Schwimmausbildung von Kindern und Jugendlichen ist unerlässlich. Um diese – auch im Rahmen von Schwimmunterricht an Schulen – zuverlässig gewährleisten zu können, müssen flächendeckend Hallenbäder zur Verfügung stehen. Dies ist auch für

den außerschulischen Schwimmunterricht für Erwachsene, insbesondere auch Seniorinnen und Senioren, notwendig.

Aktuell existiert keine Bedarfsplanung, die ein lückenloses Netz an Hallenbädern gewährleistet. Dieses ist für das gesellschaftliche Leben, für den Vereinssport und für die Sicherstellung flächendeckenden Schwimmunterrichts jedoch unbedingt notwendig.

Die Herausforderungen für die Kommunen in Bezug auf den Erhalt der kommunalen Hallenbäder sind groß. Auch in Mittelfranken ist ein großer Teil der Hallenbäder sanierungsbedürftig. Dies ist vor allem in den aktuellen Zeiten der angespannten kommunalen Kassenlage ein Thema. Unsere Kommunen dürfen wir nicht im Regen stehen lassen. Betroffen sind auch die Landkreise Fürth und Neustadt a. d. Aisch–Bad Windsheim, insbesondere die Kommunen Stadt Zirndorf, Markt Wilhermsdorf, Langenzenn und Markt Erlbach, weshalb wir im ersten Schritt für den Bezirk Mittelfranken die Errichtung der Modellregion fordern.

Durch eine entsprechende Planung kann der aktuelle Bedarf ermittelt und ein Konzept erstellt werden, das nicht an der jeweiligen Gemeinde- oder Landkreisgrenze endet. Hierbei sollten die baulichen Zustände der einzelnen Hallenbäder einbezogen werden und die jeweiligen notwendigen Sanierungskosten Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig kann durch die Bedarfsplanung herausgefiltert werden, welche Hallenbäder unbedingt erhalten werden müssen und wie hierbei die interkommunale Zusammenarbeit genutzt werden kann.

Weiterhin können in dieser Bedarfsplanung auch die Möglichkeiten der Form der kommunalen Zusammenarbeit (z. B. nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder anderen Rechtsformen) aufgezeigt werden.

Entsprechende Bedarfsanalysen können dann bayernweit auf weitere Regionen angewendet und ausgeweitet werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Harry Scheuenstuhl, Holger Griebhammer,
Volkmar Halbleib u.a. SPD**
Drs. 19/6803

**Mittelfränkische Bedarfsplanung Hallenbäder - Kommunale Zusammenarbeit in
einer Musterregion Mittelfranken**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Christiane Feichtmeier**
Mitberichterstatler: **Jürgen Eberwein**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 4. Juni 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Martina Fehlner, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Kosten der Bayerischen Grenzpolizei endlich gegenüber dem Bund einfordern und abrechnen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Bund bislang nicht übernommenen Kosten der Bayerischen Grenzpolizei dem Freistaat vollständig erstattet werden. Hierbei handelt es sich um

- die Kosten für die vom Bund in den Jahren 2020, 2021 und 2023 geforderte Einsatzunterstützungen durch die Bayerische Grenzpolizei,
- die Personalkosten für die an den Flughäfen Nürnberg und Memmingen durch die Bayerische Grenzpolizei wahrgenommenen Aufgaben des Bundes zwischen 2020 und 2023, die sich rechnerisch auf 42,5 Mio. Euro belaufen, sowie die ebenfalls entstandenen Sachkosten,
- weitere Kosten, die dem Freistaat ggf. in den Jahren 2024 und 2025 und darüber hinaus entstanden sind bzw. entstehen werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, hierzu alle Möglichkeiten zu nutzen, wie

- eine unmittelbare Initiative des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration gegenüber dem Bundesminister des Innern,
- Übermittlung der Kostenrechnungen an den Bund,
- eindeutige Regelungen, damit der Bund ggf. künftige Kosten der Bayerischen Grenzpolizei übernimmt, wenn diese Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

Begründung:

Grundlage ist der Jahresbericht 2025 des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH), der sich mit dem Haushaltsjahr 2023 befasst. Die Thematik wird dort in der Textnummer 43 dargestellt. Darin heißt es u. a.: „Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets ist Aufgabe der Bundespolizei. Der Bund forderte 2020, 2021 und 2023 Einsatzunterstützungen durch die Bayerische Grenzpolizei an. Eine Kostenerstattung erfolgte hierfür nicht. An den Flughäfen Nürnberg und Memmingen nimmt die Bayerische Grenzpolizei Aufgaben des Bundes wahr. Die Personalkosten hierfür, die sich zwischen 2020 und 2023 auf rechnerisch 42,5 Mio. € belaufen sowie die Sachkosten trägt allein der Freistaat.“

In seinen Beschlussanregungen formuliert dazu der ORH: „Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, (...) die an den Binnengrenzen durch die

Bayerische Grenzpolizei erbrachten Unterstützungsleistungen gegenüber dem Bund abzurechnen und für die an den Flughäfen Nürnberg und Memmingen übernommenen Kontrolltätigkeiten Verhandlungen mit dem Bund über eine Kostenbeteiligung zu führen.“

In der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen am 14.05.2025 zum ORH-Jahresbericht 2025 hat die Staatsregierung zur Textnummer 43 jedoch weder die Gesamthöhe der Forderungen genannt noch konkrete Initiativen angekündigt, wie und wann die bislang vom Bund nicht übernommenen Kosten eingefordert und final erstattet werden. Die Staatsregierung sollte hier dringend aktiv werden!



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Harry Scheuenstuhl, Holger Griebhammer,
Volkmar Halbleib u.a. SPD**
Drs. 19/6853

**Kosten der Bayerischen Grenzpolizei endlich gegenüber dem Bund einfordern
und abrechnen!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Harry Scheuenstuhl**
Mitberichterstatter: **Daniel Artmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Heimische Brauereien stärken, Umweltschutz schützen: Erhöhung der Pfandwerte für Glasflaschen und Getränkekästen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Vereinheitlichung des Mehrwegmanagements und die Erhöhung des Pfandsatzes für Mehrwegflaschen aus Glas auf 25 Cent und für Getränkekästen auf 5 Euro einzusetzen.

Begründung:

Die Brauereien in Bayern klagen seit Jahren über einen unvollständigen Rücklauf von Getränkekästen und Glasflaschen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten für die Betriebe, da diese gezwungen sind, neue Kästen und Flaschen anzuschaffen. Der Neubeschaffungswert für Flaschen und Kästen übersteigt die aktuell geltenden Pfandwerte um ein Vielfaches. Der Fehlbetrag der nicht zurückgebrachten Flaschen und Kästen geht zulasten der Brauereien, besonders für kleine und mittelständische Betriebe stellt dies einen enormen Kostendruck dar. Der Verband Private Brauereien Bayern e. V. hält deshalb eine Anhebung des Mehrwegpfandes für unbedingt notwendig.

Eine Erhöhung des Flaschenpfandes würde auch dazu führen, die Vermüllung der Innenstädte durch abgestellte Flaschen, in aller Regel Bierflaschen, zu verringern. Auch der zwangsläufig mit einem achtlosen Abstellen leerer Flaschen einhergehende Glasbruch, der eine potenzielle Gefahr für Fahrradfahrer, Fußgänger und Hunde darstellt, würde so verringert werden können.

Eine Erhöhung des Pfandes würde zudem zu einer Schonung von Ressourcen führen, Müll vermeiden und das Mehrwegsystem als Ganzes stärken. Durch einen erhöhten Pfandsatz für Flaschen und Getränkekästen würde der Anreiz steigen, diese wieder in die Super- oder Getränkemärkte zurückzubringen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch und Fraktion (AfD)
Drs. 19/7238

Heimische Brauereien stärken, Umweltschutz schützen: Erhöhung der Pfandwerte für Glasflaschen und Getränkeboxen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Harald Meußgeier**
Mitberichterstatterin: **Dr. Andrea Behr**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 3. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

CO₂-Abgabe auf Müllverbrennung abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die CO₂-Abgabe auf die Müllverbrennung ersatzlos abgeschafft wird.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2024 gilt die nationale CO₂-Abgabe auch für die thermische Abfallverwertung gemäß der Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), genehmigt im Juni 2022 im Bundesrat mit Zustimmung von CSU und FREIE WÄHLER. Diese weitere Belastung hat sich in der Praxis, wie erwartet, als ökologisch ineffizient, sozial ungerecht und wirtschaftlich schädlich erwiesen.

Erhebliche Zusatzbelastung für Haushalte und Gewerbe:

Die Einführung der CO₂-Abgabe auf die Müllverbrennung hat, wie prognostiziert, zu erheblich steigenden Abfallgebühren geführt. In zahlreichen bayerischen Kommunen wurden die Müllgebühren deutlich angehoben. Im Landkreis Kronach etwa stiegen sie zum 1. Juni 2024 um 45 Prozent. Die Bundesregierung selbst hatte eine jährliche Mehrbelastung von über 900 Mio. Euro prognostiziert (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2022). Laut einer Erhebung des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) betragen die zusätzlichen Kosten für Haushalte im Durchschnitt rund 22 Euro jährlich – Tendenz steigend.

Die durch die CO₂-Abgabe verursachten Preisaufschläge in der Abfallentsorgung wirken sich inflationsverstärkend aus und treffen insbesondere einkommensschwächere Haushalte. Die Preissteigerungen resultieren direkt aus dem derzeit geltenden CO₂-Preis von 55 Euro/tCO₂ (ab 2025) und drohen mit dem ETS-II-System ab 2027 sogar auf bis zu 235 Euro/tCO₂ zu steigen, was zu zusätzlichen Entsorgungskosten von bis zu 67 Euro pro Tonne Müll führt – ein Anstieg von über 47 Prozent.

Keine ökologische Lenkungswirkung:

Die Abgabe entfaltet keine wirksame ökologische Steuerungswirkung. Abfallgebühren werden häufig pauschal über die Wohnfläche auf Mieter umgelegt – unabhängig vom tatsächlichen Abfallaufkommen. Eine Müllvermeidung wird dadurch nicht incentiviert. Zugleich müssen viele Siedlungsabfälle aus Gründen der Entsorgungssicherheit zwingend thermisch verwertet werden – Alternativen fehlen laut Pressemitteilungen des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft.

Doppelte Belastung der Bürger:

Durch die parallele Finanzierung der EU-Kunststoffabgabe über den Bundeshaushalt und die CO₂-Bepreisung der Kunststoffverbrennung im Rahmen der Müllentsorgung kommt es zu einer faktischen Doppelbelastung der Bürger: Sie zahlen sowohl über ihre Steuern als auch über steigende Abfallgebühren für dieselben Emissionen.

Gefahr von Deponierung und Abfallexporten:

Die wirtschaftliche Belastung führt zu Fehlanreizen: Immer mehr Abfälle werden wieder vermehrt deponiert oder ins Ausland exportiert – mit negativen Umweltfolgen. Die Verlagerung der Emissionen in Länder mit schlechteren Umweltstandards widerspricht dem Ziel der nationalen Umweltschutzpolitik.

Ungerechte Verteilungswirkung:

Die Abgabe wirkt regressiv. Geringverdiener geben anteilig mehr ihres Einkommens für Abfallgebühren aus. Nach Schätzungen des VKU verursachen Mieterhaushalte im Schnitt 30 Prozent mehr Restmüll als Eigentümerhaushalte, werden aber über Pauschalen zusätzlich belastet. Die Emissionsfaktoren im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) differenzieren nicht nach Abfallzusammensetzung, wodurch Haushalte für gewerbliche Kunststoffabfälle mitbezahlen.

Rechtliche Unsicherheiten:

Mehrere bayerische Entsorgungsunternehmen haben juristische Schritte gegen die CO₂-Abgabe eingeleitet. Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und andere Betreiber klagten vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Einbeziehung der Müllverbrennung in das BEHG und fordern stattdessen eine verursachergerechte Belastung der Hersteller von Kunststoffverpackungen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/7194

CO2-Abgabe auf Müllverbrennung abschaffen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Gerd Mannes**
Mitberichterstatter: **Leo Dietz**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 3. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Freiheit statt Zensur: Auflösung der sogenannten Bayern-Allianz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die sogenannte Bayern-Allianz unverzüglich aufzulösen und alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen.

Begründung:

Die Bayern-Allianz ist eine Initiative des Staatsministers für Digitales Dr. Fabian Mehring, die darauf abzielt, vermeintliche „Desinformation“ im digitalen Raum zu bekämpfen. Nach eigenen Angaben verfolgt die Allianz mehrere Handlungsfelder: die „Sensibilisierung“ der Bevölkerung für „Falschnachrichten“, die Förderung von „Medienkompetenz“ durch Bildungsangebote, die Zusammenarbeit mit Plattformbetreibern zur Offenlegung von Identitäten und Finanzströmen sowie die Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich digitaler Informationssicherheit. Die Allianz besteht aus einem Zusammenschluss von staatlichen Institutionen, Techkonzernen wie Adobe, Google, IBM, Microsoft, Meta, TikTok, O₂ Telefonica und Siemens, Medienhäusern wie dem Bayerischen Rundfunk (BR) sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren wie der Deutschen Jugend aus Russland e. V. (DJR), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Diakonie Bayern und weiteren.

Obwohl die Bayern-Allianz als Schutzmaßnahme für die Demokratie dargestellt wird, zeigt eine genauere Analyse, dass sie in Wahrheit die Meinungsfreiheit untergräbt, Steuergelder verschwendet und auf fragwürdigen Annahmen basiert. Aus folgenden Gründen fordert die AfD-Fraktion die sofortige Abschaffung dieses Bündnisses:

Kampf gegen „Desinformation“ als Vorwand für Zensur

Der Begriff „Desinformation“ dient zunehmend als Schlagwort, um regierungskritische Meinungen, unbequeme Aussagen und enthüllte Fakten zu unterdrücken. Die Bayern-Allianz zielt darauf ab, Narrative zu bekämpfen, die von der offiziellen Linie der Staatsregierung abweichen. Dies stellt einen direkten Angriff auf die Meinungsfreiheit dar, die gemäß Art. 5 des Grundgesetzes (GG) ein zentraler Bestandteil unserer Demokratie ist. Die Bürger haben das Recht, sich unabhängig von regierungskonformen Vorgaben eine eigene Meinung zu bilden.

Fehlende Objektivität und Einschränkung der Meinungsvielfalt

Es gibt in der Politik keine objektiv „richtigen“ Informationen oder „falschen“ Desinformationen – Wahrheit ist komplex, vielschichtig und interpretationsbedürftig. Die Bürger sollten durch kritisches Denken und den Zugang zu einer Vielfalt unterschiedlicher Medienquellen selbst entscheiden können, was sie für glaubwürdig halten. Die Bayern-Allianz hingegen schafft ein Meinungskonglomerat aus Regierung (insbesondere dem Staatsministerium für Digitales) und großen Techkonzernen wie Google, Microsoft und Meta, das einseitig festlegt, was als „Fakt“ gilt. Dies untergräbt die demokratische Meinungsvielfalt und fördert eine regierungskonforme Monokultur.

Verschwendung von Steuergeldern

Die Bayern-Allianz verschlingt erhebliche Summen an Steuergeldern für fragwürdige Zwecke. Laut der Schriftlichen Anfrage der AfD auf Drs. 19/2555 wurden bereits 65.450 Euro für eine Social-Media-Kampagne im Jahr 2024 ausgegeben. Für 2025 sind weitere 410.000 Euro geplant, unter anderem für Workshops, Informationsmaterialien und begleitende Forschung. Diese Mittel sollten dem Steuerzahler umgehend zurück-erstattet werden, anstatt eine Initiative zu finanzieren, die letztlich der Zensur dient.

„Desinformation“ erweist sich oft als Wahrheit

Zahlreiche Behauptungen, die zunächst als „Desinformation“ oder „Verschwörungstheorie“ abgetan wurden, stellten sich später als wahr heraus. Beispiele hierfür sind:

- Der Ursprung des Coronavirus im Labor in Wuhan, anfangs geleugnet, später durch Berichte des Bundesnachrichtendienstes gestützt,
- Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe, die zunächst heruntergespielt wurden,
- gebrochene Wahlkampfversprechen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder (CSU), etwa zu Schuldenbremse, Kernkraft und Verbrenner-Aus,
- Rückforderungen von Corona-Hilfen trotz gegenteiliger Zusagen, etwa durch Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger (FW).

Diese Fälle zeigen, dass die Regierung selbst oft Desinformation verbreitet. Die Bayern-Allianz verliert dadurch jegliche Glaubwürdigkeit als Instanz zur Bekämpfung von Falschnachrichten.

Voreingenommenheit der „Faktenchecker“

Empirische Studien, wie eine Analyse der Harvard Kennedy School aus dem Jahr 2023, belegen eine extreme links-lastige Voreingenommenheit bei Faktencheckern: 85 Prozent ordnen sich selbst politisch links ein, davon 42 Prozent als relativ links und knapp 15 Prozent als extrem links. Häufig werden diese Akteure von Oligarchen wie George Soros (Open Society Foundations) oder der Bill & Melinda Gates Foundation finanziert. Diese einseitige Ausrichtung verzerrt die Definition von „Fakten“ und untergräbt die Neutralität der Bayern-Allianz, die auf dem Wirken solcher Akteure basiert.

Undemokratisches Kartell als Gatekeeper der Hegemonie

Die Bayern-Allianz bildet ein verwobenes Konglomerat aus Regierung, Abgeordneten, Techkonzernen, NGOs, Kirchenverbänden und Gewerkschaften. Dieses Netzwerk agiert als Gatekeeper der kulturellen und politischen Hegemonie, wie sie der Marxist Antonio Gramsci beschrieben hat. Es verhindert jegliche demokratische Teilhabe und gleichberechtigten Austausch, insbesondere für oppositionelle Kräfte wie die AfD-Fraktion. Durch die Kontrolle über die Narrative und die Definition von „Wahrheit“ wird eine offene, pluralistische Gesellschaft untergraben. Dies ist ein klarer Verstoß gegen demokratische Prinzipien und muss entschieden abgelehnt werden.

Die Bayern-Allianz ist kein Werkzeug zum Schutz der Demokratie, sondern ein gefährliches Instrument zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, zur Förderung regierungskonformer Narrative und zur Verschwendung von Steuergeldern. Sie beruht auf einer fragwürdigen Definition von „Desinformation“, wird von voreingenommenen Akteuren gestützt und agiert als undemokratisches Kartell, das oppositionelle Stimmen unterdrückt. Die AfD-Fraktion fordert ihre sofortige Auflösung und die Förderung einer offenen, pluralistischen Medienlandschaft, in der die Bürger selbst entscheiden, was sie für wahr halten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)
Drs. 19/7216

Freiheit statt Zensur: Auflösung der sogenannten Bayern-Allianz

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Benjamin Miskowitsch**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 31. Sitzung am 3. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Lipp, Florian Köhler, Daniel Halemba, Markus Striedl** und **Fraktion (AfD)**

Fachkräftesicherung aus eigener Kraft: „Ausbildungsbonus Führerschein“ einführen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, um die Fachkräftelücke in Bayern aus eigener Kraft zu schließen und mehr Jugendliche sowie junge Arbeitslose für eine Berufsausbildung zu gewinnen, einen „Ausbildungsbonus Führerschein“ nach dem Vorbild des Bayerischen Meisterbonus mit folgenden Eckpunkten einzuführen:

- Dieses Programm soll Personen mit Wohnsitz in Bayern, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Bayern beginnen und auch in Bayern abschließen, die Möglichkeit bieten, mit Ausbildungsbeginn auch die Fahrausbildung aufzunehmen. Voraussetzung ist, dass es sich um die erste Berufsausbildung handelt.
- Die Förderung soll ausschließlich für den Erwerb der Führerscheinklasse B gelten.
- Die Kosten für die Fahrschule und die Führerscheingebühr – darunter Grundgebühren, Theorieunterricht, Lernmaterialien, Fahrstunden (inkl. Sonderfahrten), Prüfungsgebühren, Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs, Passfoto sowie die Gebühren bei der Führerscheinstelle – sollen bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro durch einen zinslosen Kredit der LfA Förderbank Bayern (LfA = Landesanstalt für Aufbaufinanzierung) finanziert werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in Bayern mit einem Notenschnitt von mindestens 2,5 soll der Kredit vollständig erlassen werden.

Begründung:

Bayern leidet unter einem gravierenden Fachkräftemangel: Im Jahresdurchschnitt 2023/2024 fehlten über 133 000 qualifizierte Arbeitskräfte (KOFA, 2025). Über die Hälfte der Betriebe sieht darin eine ernste Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung (BIHK, 2024). Besonders betroffen waren Ausbildungsberufe in Technik, Gesundheit, Sozialwesen und Verkauf, von denen in 2024 mehr als 36 000 Ausbildungsplätze unbesetzt blieben – bei gleichzeitig 5 000 suchenden Bewerbern (BA, 2024).

Vor diesem Hintergrund ist die Aktivierung des heimischen Fachkräftepotenzials entscheidend. Besonders Jugendliche und Arbeitslose im ländlichen Raum stoßen beim Zugang zur Ausbildung auf Mobilitätshürden: Über die Hälfte der Bayern lebt im ländlichen Raum (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), 2024), wo der Führerschein oft Voraussetzung für eine Ausbildung ist. Gleichzeitig sind die Führerscheinkosten in den letzten fünf Jahren um über 44 Prozent gestiegen und liegen inzwischen bei bis zu 4.500 Euro (Destatis, 2025; ADAC, 2024).

Die maximale Belastung des Staatshaushalts beliefe sich auf 270 Mio. Euro und könnte durch von der AfD-Fraktion eingebrachte Einsparvorschläge im Landtag gegenfinanziert werden. Das Programm stärkt gezielt die Fachkräftesicherung im eigenen Land und verbessert die Ausbildungschancen insbesondere auch in strukturschwachen Regionen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/7450

Fachkräftesicherung aus eigener Kraft: „Ausbildungsbonus Führerschein“ einführen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Meier**
Mitberichterstatter: **Markus Saller**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 32. Sitzung am 17. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Ganzjährige Anbindehaltung von Kühen beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren zu verbieten.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag sowie im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus mündlich und schriftlich über den aktuellen Stand und die Ergebnisse des von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber im Mai 2021 forcierten Ausstiegs aus der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern zu berichten. In diesem Bericht ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- finanzieller und personeller Aufwand sowie Ergebnisse der Beratungsoffensive zu Umnutzungen der Betriebsgebäude und zur betrieblichen Diversifizierung
- Umfang, Umsetzungsstand und Wirksamkeit der bayerischen Förderprogramme für mehr Tierwohl in der Rinderhaltung
- Umfang und Wirksamkeit der Investitionsförderprogramme für Stallumbau und erstmalige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstall sowie Evaluierung der Erhöhung der Investitionsförderung
- konkrete Zahlen zur Entwicklung der ganzjährigen Anbindehaltung in Bayern seit 2021

Begründung:

In ihrer Regierungserklärung vom 20. Mai 2021 forderte Staatsministerin Michaela Kaniber den Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung „so schnell wie möglich“ und kündigte eine umfassende Beratungsoffensive an. Vier Jahre nach dieser Ankündigung stehen in Bayern jedoch immer noch Tausende Rinder ganzjährig angebunden im Stall, Jahr für Jahr. Dies steht im Widerspruch zu den bayerischen Tierwohlzielen und ignoriert das in der Bayerischen Verfassung in Art. 141 verankerte Ziel, Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe zu achten und zu schützen.

Die ganzjährige Anbindehaltung entspricht nicht mehr den heutigen Erkenntnissen artgerechter Tierhaltung und ist aus Tierschutzsicht nicht mehr vertretbar. Sie verhindert wesentliche natürliche Verhaltensweisen der Tiere und beeinträchtigt ihr Wohlbefinden erheblich. Der von der letzten Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes unterstreicht die Dringlichkeit des Ausstiegs aus der ganz-

jährigen Anbindehaltung, indem er erstmals konkrete Fristen für das Ende dieser tier-schutzwidrigen Haltungsform festlegt und einen wichtigen Schritt für mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung darstellt.

Die von Staatsministerin Michaela Kaniber angekündigte Beratungsoffensive sollte Betrieben mit Anbindehaltung Perspektiven für eine zukunftsfähige Tierhaltung aufzeigen. Es ist an der Zeit, eine Bilanz zu ziehen, welche konkreten Fortschritte erzielt wurden und welche Maßnahmen noch erforderlich sind, um das Ziel eines vollständigen Ausstiegs aus der ganzjährigen Anbindehaltung in Bayern zu erreichen. Wir erachten das von Staatsministerin Michaela Kaniber in ihrer damaligen Regierungserklärung formulierte Motto „mehr Tierwohl statt mehr Tiere“ weiterhin als richtigen Weg hin zu einer gesellschaftlich anerkannten Nutztierhaltung und fordern die Staatsregierung auf, die ganzjährige Anbindehaltung in Bayern konsequent zu beenden und eine artgerechtere Rinderhaltung zu fördern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/7205

Ganzjährige Anbindehaltung von Kühen beenden

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Mia Goller**
Mitberichterstatlerin: **Dr. Petra Loibl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Tiergesundheit und Tierwohl durch eine qualifizierte Tierbetreuung sicherstellen: Verbindlichen Mensch-Tier-Betreuungsschlüssel in der Nutztierhaltung einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- als erstes Bundesland einen verbindlichen Betreuungsschlüssel für die Nutztierhaltung in Bayern zu entwickeln und im Rahmen ihrer landesrechtlichen Kompetenzen einzuführen, der festlegt, wie viele Tiere maximal von einer qualifizierten Arbeitskraft betreut werden dürfen, differenziert nach Tierart und Haltungsform, sowie Digitalisierungs- und Technisierungsstand des Betriebs,
- diesen Betreuungsschlüssel als Kriterium in die Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe zu integrieren und bestehende Betriebe innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zur Einhaltung zu verpflichten,
- ein Förderprogramm aufzulegen, das landwirtschaftliche Betriebe bei der Anpassung an den Betreuungsschlüssel unterstützt, insbesondere durch Zuschüsse für die Einstellung und Qualifizierung von Fachpersonal,
- sich auf Bundesebene für eine bundesweit einheitliche Regelung zum Betreuungsschlüssel in der Nutztierhaltung einzusetzen.

Begründung:

Die wiederkehrenden Tierschutzskandale in bayerischen Betrieben zeigen deutlich, dass die derzeitigen Kontrollmechanismen und Personalvorgaben nicht ausreichen, um das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten. Ein wesentlicher Faktor für die mangelnde Tierbetreuung ist oft die unzureichende personelle Ausstattung in vielen Betrieben. Dieses Problem wurde auch am 03.04.2025 in der 13. Sitzung der Enquete-Kommission „Potenziale in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung entfesseln – Das Leben leichter machen, Bürokratie abbauen, den Staat neu denken“ im Fachgespräch zum Themenkomplex Landwirtschaft diskutiert.

Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes gelten für jedes Einzeltier. Um die Einhaltung der Vorgaben entsprechend für jedes Individuum umsetzen zu können, muss ausreichend sachkundiges Betreuungspersonal verfügbar sein. Wie das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen feststellt, ist es „eine zentrale Aufgabe aller Nutztierhaltenden, die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten und Krankheiten vorzubeugen. Dafür müssen sie die Tiere genügend oft überprüfen können, um bei kritischen Situationen rechtzeitig einzugreifen.“ Die Einführung eines verbindlichen Betreuungsschlüssels

würde sicherstellen, dass für eine bestimmte Anzahl von Tieren jeweils eine landwirtschaftlich qualifizierte Arbeitskraft zur Verfügung steht. Dies ist eine Voraussetzung dafür, Tiere angemessen zu betreuen, Krankheiten zu erkennen und Behandlungen rechtzeitig einzuleiten.

Die Einführung einer verbindlichen Qualifizierung der Tierbetreuung würde auch die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat aufgreifen, der die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen in der Tierhaltung betont, um den gesellschaftlichen Anforderungen an Tierwohl gerecht zu werden. Gleichwohl wäre es ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der im Bundesprogramm Nutztierhaltung formulierten Ziele. Ein Betrieb wie jener in Bad Grönenbach mit über 1 000 Tieren müsste bei einem angemessenen Betreuungsschlüssel 12 bis 15 gut ausgebildete, qualifizierte Arbeitskräfte beschäftigen. Dies würde nicht nur das Tierwohl verbessern, sondern auch die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Ebenso würde sich das Risiko verringern, dass individuelle Belastung und wirtschaftlicher Druck zulasten des Tierwohls gehen.

Es ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, Tierwohl in der Nutztierhaltung sicherzustellen. Das im Antrag geforderte, begleitende Förderprogramm soll sicherstellen, dass insbesondere normalgroße bäuerliche Betriebe nicht überfordert werden, und ermöglicht einen sozial verträglichen Übergang.

Wir brauchen eine intensivere Tierhaltung – nicht im Sinne von mehr Tieren auf engem Raum, sondern im Sinne von mehr Zeit und Aufmerksamkeit pro Tier für Gesundheitsvorsorge und Wohlbefinden. Diskussionen und Vorschläge zur neuen gemeinsamen Agrarpolitik zeigen ebenfalls, dass EU-Fördergelder künftig stärker daran ausgerichtet werden sollten, wie hoch die tatsächliche Arbeitsbelastung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist – insbesondere auf tierhaltenden Höfen, auf denen der Arbeitsaufwand in der Regel deutlich höher ist. Die Einführung eines Betreuungsschlüssels auf Bundesebene könnte fairere Wettbewerbsbedingungen für alle tierhaltenden Landwirtinnen und Landwirte schaffen und den Konkurrenzdruck auf bäuerliche Betriebe mit bodengebundener Tierhaltung reduzieren.

Bayern kann im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz als Staatsziel (Art. 141 Bayerische Verfassung) eine Vorreiterrolle einnehmen, da bisher kein anderes Bundesland einen verbindlichen Betreuungsschlüssel eingeführt hat. Langfristig ist eine bundesweit einheitliche Regelung anzustreben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Tiergesundheit und Tierwohl flächendeckend zu verbessern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/7210

Tiergesundheit und Tierwohl durch eine qualifizierte Tierbetreuung sicherstellen: Verbindlichen Mensch-Tier-Betreuungsschlüssel in der Nutztierhaltung einführen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Mia Goller**
Mitberichterstatlerin: **Dr. Petra Loibl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: EnthaltungAblehnung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels **CSU**

Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in eigenem Wirkkreis und erforderlichenfalls auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Zulassung und des Betriebs überbreiter Landmaschinen einzustehen.

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für überbreite Landmaschinen soll in Bayern als erteilt gelten, wenn für diese Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis sowie das Gutachten eines Sachverständigen zur technischen Verkehrssicherheit vorliegt. Die Nachweise sind gemeinsam mit der Erlaubnisbeantragung nach § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Abs. 3 vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Verkehr von Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten (§ 29 Abs. 3 StVO), ist in Bayern von zentraler Stelle auszustellen und hat für das gesamte Gebiet Bayerns jeweils für 10 Jahre zu gelten.

Die Pflicht zur Haupt- und Abgasuntersuchung bleibt unberührt.

Begründung:

Wer mit überbreiten landwirtschaftlichen Maschinen auf der Straße fährt, braucht heute eine Genehmigung (§ 70 StVZO) und eine Erlaubnis (§ 29 StVO). Das heutige Prozedere ist bürokratieintensiv und dahingehend zu vereinfachen. Für die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt man neben der Betriebserlaubnis ein technisches Gutachten für das zu beantragende Fahrzeug. Diese Genehmigung kann auch für die ganze Bundesrepublik Deutschland gelten. Beim Kauf eines gebrauchten Mähdeschers aus einem anderen Bundesland kann dann zwar eine Genehmigung nach § 70 StVZO vorliegen, auf der Straße darf dann jedoch noch nicht gefahren werden, es ist noch eine Erlaubnis (§ 29 StVO) erforderlich, die jedoch räumlich nur eng umgrenzt gilt. Das gilt es zu ändern, die Genehmigung nach § 70 StVZO sollte – falls für den infragestehenden Verkehrsraum noch nicht vorliegend – gemeinsam mit der Erlaubnis nach § 29 StVO zu prüfen sein und beiderseits für das gesamte Gebiet Bayerns gelten, wenn die Genehmigung nach § 70 StVZO nicht ohnehin schon darüber hinaus gilt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u.a. CSU
Drs. 19/7242**

Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Marina Jakob**
Mitberichterstatler: **Gerd Mannes**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 28. Oktober 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Franz Schmid, Elena Roon, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Öffentliche Förderung, politische Neutralität und der Umgang mit Extremismus beim Bayerischen Jugendring

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Bayerischen Jugendring (BJR) zu bitten, im zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie über die Beteiligung und Mitwirkung linksextremistischer Gruppierungen beim Modular-Festival 2025 in Augsburg zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Welche Gruppen und Organisationen waren beim sogenannten Aktivisti-Camp auf dem Modular-Festival 2025 beteiligt?
- Welche dieser Gruppen werden im Bayerischen Verfassungsschutzbericht als linksextremistisch oder verfassungsfeindlich eingestuft?
- In welcher Form erfolgte die Beteiligung dieser Gruppen (z. B. durch Infostände, Workshops, Vorträge etc.)?
- Welche Rolle spielt der BJR bei der Planung, Genehmigung und Durchführung solcher Programmpunkte?
- Welche Maßnahmen trifft der BJR, um die einseitige politische Einflussnahme auf Jugendliche – insbesondere durch extremistische Gruppen – zu verhindern?
- Wie bewertet der BJR die öffentliche Kritik an der politischen Ausrichtung des Festivals und an der möglichen Radikalisierung Jugendlicher durch einseitige linkspolitische Inhalte?
- Über welches Budget verfügt der BJR, aus dem externe Gruppen oder Organisationen finanziell gefördert werden können? Inwiefern wird dieses Budget eingesetzt und kann er beispielhaft anführen, welche Gruppen oder Organisationen derzeit von einer solchen Förderung profitieren?

Begründung:

Das Modular-Festival 2025 in Augsburg geriet erneut in die öffentliche Kritik, weil im Rahmen des sogenannten Aktivisti-Camps auch Organisationen auftraten, die als eindeutig linksextrem eingestuft werden, wie bspw. das „Offene Antikapitalistische Klimatreffen Augsburg“ sowie das „Linke Zentrum Lilly Prem“. Beide gelten als Teil eines klar verortbaren linksextremen Spektrums in Bayern.

Mehrere Presseberichte, unter anderem in der Augsburger Allgemeinen, machten auf diese problematische Entwicklung aufmerksam. Kritisiert wird, dass unter dem Deckmantel von Jugend- und Klimapolitik linksextreme Inhalte vermittelt und Jugendliche einseitig politisiert werden. Dies wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Rolle und

Verantwortlichkeit des BJR auf, der das Festival sowohl als Mitveranstalter begleitet als auch mit öffentlichen Geldern fördert.

Ein Jugendfestival darf keinesfalls zur Plattform für kritische Akteure werden. Der BJR ist verpflichtet, sich eindeutig von extremistischen Einflüssen zu distanzieren und die politische Ausgewogenheit der Veranstaltung sicherzustellen, weshalb der Landtag im Rahmen seiner Rechtsaufsicht (Art. 32 Abs. 6 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) in vollem Umfang über die betreffenden Vorgänge zu informieren ist.

Die Wahrung politischer Neutralität in der Demokratiebildung ist von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Teilnehmenden in die Unabhängigkeit und Objektivität der Bildungsarbeit zu erhalten. Gerät eine Institution wie der BJR in den Verdacht, mittels finanzieller Förderung gezielt bestimmte Gruppen oder Organisationen mit parteipolitischer Ausrichtung zu bevorzugen, besteht die Gefahr, dass politische Bildungsprozesse instrumentalisiert und junge Menschen in ihrer Meinungsbildung einseitig beeinflusst werden. Dies widerspricht dem demokratiepädagogischen Grundsatz, allen Jugendlichen chancengleich Zugang zu pluralistischen und offenen Diskursräumen zu ermöglichen. Politische Neutralität schützt somit nicht nur vor der gezielten Einflussnahme zugunsten einzelner politischer Strömungen, sondern ist auch Voraussetzung dafür, dass Demokratiebildung zur selbstbestimmten und kritischen Urteilsfähigkeit beiträgt. Werden diese Prinzipien verletzt, kann dies das Vertrauen in demokratische Institutionen sowie den offenen demokratischen Diskurs nachhaltig beschädigen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Roland Magerl, Franz Schmid, Elena Roon u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/7444

**Öffentliche Förderung, politische Neutralität und der Umgang mit Extremismus
beim Bayerischen Jugendring**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Franz Schmid**
Mitberichterstatter: **Josef Heisl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Thomas Huber
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Markus Büchler, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Förderung einer Professur für Nahmobilität und Fußverkehr

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unter Beachtung der Hochschulautonomie eine bayerische Professur für Nahmobilität und Fußverkehr zu fördern.

Die Professur soll sich dem Fußverkehr als zentralem Bestandteil nachhaltiger Mobilität widmen. Ziele einer Professur mit der Ausrichtung „Fußverkehr“ sollen insbesondere sein:

- Ausbildung künftiger Expertinnen und Experten für die Gestaltung von attraktiven Fußverkehrsbedingungen, u. a. auch Lehre zu planerischen Rahmenbedingungen (Straßenverkehrs-Ordnung, elektronische Fahrplanauskunft etc.)
- Schaffung eines detaillierten Verständnisses des Fußverkehrs
- Entwicklung und Erprobung von Planungsinstrumenten für den Fußverkehr
- Schnittstelle zur Planungspraxis herstellen, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in Praxisanwendung bringen

Die Professur könnte sich mit folgenden zentralen Themenfeldern und Fragestellungen unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit befassen:

- Raumgestaltung und Infrastruktur: Wie müssen Städte und Gemeinden umgestaltet werden, damit sich Fußverkehr sicher, attraktiv und barrierefrei entwickeln kann?
- Verkehrssicherheit und Gesundheitsförderung: Welche Maßnahmen erhöhen die Sicherheit und fördern aktives Gehen als gesundheitliche Prävention?
- Multimodalität und Schnittstellen: Wie kann Fußverkehr besser mit anderen Verkehrsformen (ÖPNV, Radverkehr, Shared Mobility) verknüpft werden?
- Daten und Modellierung: Wie kann Fußverkehr besser erhoben, modelliert und in verkehrsplanerische Instrumente integriert werden?
- Soziale Gerechtigkeit und Teilhabe: Welche Rolle spielt der Fußverkehr für Mobilitätsgerechtigkeit, insbesondere für vulnerable Gruppen (Kinder, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung)?
- Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen: Welche Strategien, Maßnahmen und Beteiligungsformate beschleunigen die Umsetzung fußverkehrsfreundlicher Maßnahmen?

Begründung:

Die Verkehrsplanung und -forschung berücksichtigt derzeit die Belange des Fußverkehrs zu wenig. Besonders großen Aufholbedarf gibt es bei Planungsinstrumenten und Datengrundlagen für den Fußverkehr. Für andere Verkehrsarten, z. B. den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den ÖPNV, werden Entscheidungen basierend auf Verkehrsmodellen gemacht. Für den Fußverkehr sind diese jedoch nicht geeignet. Zudem fehlen oftmals die Basisdaten (z. B. über das Fußwegenetz). Daher werden Entscheidungen für den Fußverkehr derzeit oft subjektiv getroffen – und nicht dort, wo sie vielleicht am nötigsten wären.

Das hat zur Folge, dass die Bedürfnisse insbesondere vulnerabler Gruppen, die auf das Zufußgehen angewiesen sind und sichere, bequeme Gehwege brauchen, wie Seniorinnen und Senioren, Kinder oder Menschen mit Behinderung, in der Verkehrs- und Stadtplanung unterrepräsentiert sind. In der Vergangenheit ist die Bedeutung des Fußverkehrs unterschätzt worden. Die Wege zu Fuß sind nicht ausreichend in der Forschung und in wissenschaftlichen Erhebungen zum Verkehrsverhalten abgebildet worden. Eine Professur mit dem Schwerpunkt Fußverkehr im Rahmen der Nahmobilität wird die dringend benötigte Fachkompetenz für diesen wesentlichen Baustein der nachhaltigen Mobilität beitragen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Dr. Markus Büchler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/7520

Förderung einer Professur für Nahmobilität und Fußverkehr

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Dr. Markus Büchler**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Bundeseinheitliche Anwendung von Ausnahmen zu Sprachnachweisen und Einbürgerungstests in Deutschland gewährleisten und Gleichbehandlung bei Anforderungen an Einbürgerung wiederherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- a) den bereits bestehenden bayerischen Anwendungshinweis zu § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wonach die Voraussetzungen für die Ausnahme des § 10 Abs. 6 StAG durch ein fachärztliches Gutachten, das in der Regel nicht vom behandelnden Arzt zu erstellen ist, nachzuweisen sind, gesetzlich in § 10 Abs. 6 StAG zu verankern,
- b) die weitergehenden Ausnahmen aus § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG zu streichen.

Begründung:

Die Kenntnisse der deutschen Sprache, der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland sind essenziell für das Verständnis unserer Kultur in Deutschland und damit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Diese Voraussetzungen sind in § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StAG grundsätzlich maßgeblich für eine Einbürgerung. Die Ausnahme in § 10 Abs. 6 StAG erstreckt sich auf körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung oder das Alter. In Bayern wird durch bayerische Anwendungshinweise zu § 10 Abs. 6 StAG zur Vermeidung von missbräuchlicher Umgehung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG ein ausführliches fachärztliches Gutachten zur Grundlage gemacht, das in der Regel nicht vom behandelnden Arzt zu erstellen ist. Dies ist auf Bundesebene im Gesetz zu vereinheitlichen, um missbräuchliche Umgehungen so weit als möglich zu verhindern und das Vertrauen der Bürger zu stärken.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) wurden § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG neu in das StAG aufgenommen.

Diese widersprechen jedoch dem Grundgedanken, dass die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache für das Verständnis zu unserer Kultur und damit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit essenziell ist. Es gibt keinen hinreichenden Grund, hier über die sinnvollen Ausnahmen des § 10 Abs. 6 StAG (Krankheit, Behinderung oder altersbedingte Unmöglichkeit) hinaus eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Personengruppen von Ausländern für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit herzustellen.

Wer sich seit vielen Jahrzehnten in Deutschland aufhält, ohne zumutbar ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erworben zu haben, erfüllt nicht sämtliche Voraussetzungen für die deutsche Staatsbürgerschaft als Schlussstein erfolgreicher Integration.

Die Staatsregierung soll sich daher dafür einsetzen, dass die nun durch die Gesetzesnovelle vom 22.03.2024 hergestellte Ungleichbehandlung so bald wie möglich zurückgenommen und eine Gleichbehandlung wiederhergestellt wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Holger Dremel, Petra Guttenberger, Michael Hofmann u.a. CSU
Drs. 19/7839**

Bundeseinheitliche Anwendung von Ausnahmen zu Sprachnachweisen und Einbürgerungstests in Deutschland gewährleisten und Gleichbehandlung bei Anforderungen an Einbürgerung wiederherstellen!

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alexander Hold**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungZustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Markus Büchler, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Schulkinder sicher unterwegs! „Schulweg-Checks“ für die Kommunen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Programm für „Schulweg-Checks“ und „Fußverkehrs-Checks“ vorzubereiten und dabei die neuen Möglichkeiten nach der Novelle des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzubeziehen. Die Maßnahme soll in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. entwickelt werden (nach Beispiel anderer Bundesländer).

Begründung:

Der sichere Weg zur Schule sowie sichere, bequeme und barrierefreie Fußwege sind ein wesentlicher Teil der Alltagsmobilität. Derzeit müssen Kommunen vor Ort jeweils individuell alle Möglichkeiten abprüfen, um Lösungen für einen besseren, sichereren Weg zur Schule zu finden, insbesondere mit den neuen Möglichkeiten nach der StVG- und StVO-Novelle wie Tempo 30 und Zebrastrreifen.

Daher soll der Freistaat die Kommunen bei der Durchführung von professionellen Fußverkehrs- und Schulweg-Checks mit einem standardisierten Ablauf unterstützen. Bei diesem partizipativen Verfahren bewerten Bürgerinnen und Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam die Situation der Schulwege sowie des Fußverkehrs vor Ort und erarbeiten Vorschläge, wie die Wege zur Schule und die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können. Die Sicherheit der Schulwege soll priorisiert und die Schulgemeinschaften dabei einbezogen werden.

So können Kommunen bei Begehungen vor Ort konkrete Lösungen für gefährliche Situationen finden und konsequent umsetzen. Damit wird die Sicherheit für Schulkinder bedeutend erhöht.

Etwaig nötige Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 vorzusehen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Dr. Markus Büchler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/8089

Schulkinder sicher unterwegs! "Schulweg-Checks" für die Kommunen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Dr. Markus Büchler**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Ramona Storm** und **Fraktion (AfD)**

Modernisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik I: Statistiken zu kriminellen Doppelstaatsbürgern einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dahingehend zu erweitern, dass künftig auch Mehrfachstaatsangehörigkeiten erfasst und in jeweils einem eigenen Abschnitt dargestellt werden.
2. sich auf der Innenministerkonferenz für eine bundesweit einheitliche Berücksichtigung der Mehrfachstaatsangehörigkeit in der PKS sowie in den Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes bei politisch motivierter Kriminalität einzusetzen, unter Beachtung der genannten Maßnahmen.

Begründung:

Die PKS dient der Abbildung der kriminalistischen Realität durch systematische Dokumentation, Überwachung und Aufarbeitung von Kriminalität, einzelner Deliktsarten sowie der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises. Sie ermöglicht dadurch eine jährliche Auswertung hinsichtlich Umfang und Entwicklung wesentlicher Kriminalitätsfelder. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen, kriminologisch-soziologische Forschung sowie organisatorische Schwerpunktsetzungen der Polizei, um Straftaten sowohl präventiv als auch repressiv wirksam begegnen zu können.

Als koordinierte Länderstatistik folgt die PKS bundesweit einheitlichen Richtlinien, erlaubt den einzelnen Ländern jedoch zugleich die Erhebung und Auswertung zusätzlicher Daten.

Trotz umfassender Datenerhebung bestehen bisher Lücken in der PKS wie auch in den Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes bei politisch motivierter Kriminalität. So werden deutsche Tatverdächtige gemäß Art. 116 Grundgesetz derzeit ausschließlich als Deutsche geführt, unabhängig davon, ob eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten bestehen. Nichtdeutsche werden lediglich nach bestimmten Kategorien, insbesondere im Hinblick auf Zuwanderungshintergründe, unterschieden.

Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland die vollständige Erfassung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten eingeführt. Eine interne Auswertung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für 2024 zeigt, dass etwa jeder zehnte Tatverdächtige in NRW mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt (52 614 Personen), davon die meisten zusätzlich die deutsche (49 825). Häufigste Kombinationen sind deutsch/türkisch (10 307), deutsch/polnisch (6 652), deutsch/russisch (3 484), deutsch/marokkanisch (3 125) und deutsch/syrisch (2 185). Laut des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul (CDU) ermöglicht dies eine präzisere Analyse: „Wer die Realität sehen will, muss sie auch messen.“ Dieser Ansatz würde auch in Bayern

als Lösung dienen und sollte auch auf die PKS sowie den Kriminalpolizeilichen Meldedienst übertragen werden.

Die Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises in Nordrhein-Westfalen zeigt die Notwendigkeit sowie den kriminalistischen und kriminologischen Mehrwert einer tieferen Tatverdächtigenanalyse, wie durch die Erfassung der Mehrfachstaatsangehörigkeiten ein kriminalistischer Mehrwert entsteht.

Die konsequente und eindeutige Ausweisung sämtlicher Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen würde sowohl bestehende Transparenz- und Aufklärungsdefizite ausgleichen als auch wertvolle Anhaltspunkte für Ermittlungen und polizeiliche Präventionsmaßnahmen liefern. Dass nichtdeutsche Personen im Verhältnis zum volljährigen deutschen Bevölkerungsanteil bei Tatverdächtigen, Verurteilten und Strafgefangenen überrepräsentiert sind, lässt auf die Relevanz sozialer und kultureller Faktoren im Hinblick auf die Tatverdächtigenbelastungszahl schließen. Dies wird durch eine formale Einbürgerung nicht zwangsläufig relativiert, weshalb eine zusätzliche statistische Erfassung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten sachgerecht ist.

Die Erweiterung der Datenerhebung um die Mehrfachstaatsangehörigkeit ist daher ein notwendiger Schritt, um die Aussagekraft der PKS zu stärken, sachgerechte kriminalpolitische Entscheidungen zu ermöglichen und eine vollumfängliche Informationsweitergabe an die Bürger und den Landtag sicherzustellen.

Die konsequente und eindeutige Ausweisung sämtlicher Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen würde sowohl bestehende Transparenz- und Aufklärungsdefizite ausgleichen als auch wertvolle Anhaltspunkte für Ermittlungen und polizeiliche Präventionsmaßnahmen liefern. Dass nichtdeutsche Personen im Verhältnis zur volljährigen Wohnbevölkerung zwar eine Minderheit darstellen, jedoch bei Tatverdächtigen, Verurteilten und Strafgefangenen überrepräsentiert sind, legt nahe, dass soziale und kulturelle Faktoren eine relevante Rolle spielen. Dies wird durch eine formale Einbürgerung nicht zwangsläufig relativiert, weshalb eine zusätzliche statistische Erfassung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten sachgerecht ist.

Die Erweiterung der Datenerhebung um die Mehrfachstaatsangehörigkeit ist daher ein notwendiger Schritt, um die Aussagekraft der PKS zu stärken, sachgerechte kriminalpolitische Entscheidungen zu ermöglichen und eine vollumfängliche Informationsweitergabe an die Bürger und den Landtag sicherzustellen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Ramona Storm und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8192

**Modernisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik I:
Statistiken zu kriminellen Doppelstaatsbürgern einführen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und
Fraktion (AfD)

Modernisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik II: Straftaten gegen Studentenverbindungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dahingehend zu erweitern, dass Fälle von Straftaten gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder in der PKS registriert und als separate Statistik geführt werden.
2. sich auf der Innenministerkonferenz für eine bundesweit einheitliche Berücksichtigung der Fälle von Straftaten gegen Studentenverbindungen in der PKS sowie in den Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes bei politisch motivierter Kriminalität einzusetzen, unter Beachtung der genannten Maßnahmen.

Begründung:

Die PKS dient der Abbildung der kriminalistischen Realität durch systematische Dokumentation, Überwachung und Aufarbeitung von Kriminalität, einzelner Deliktsarten sowie der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises. Sie ermöglicht dadurch eine jährliche Auswertung hinsichtlich des Umfangs und der Entwicklung wesentlicher Kriminalitätsfelder. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen, kriminologisch-soziologische Forschung sowie organisatorische Schwerpunktsetzungen der Polizei, um Straftaten sowohl präventiv als auch repressiv wirksam begegnen zu können.

Die linke „Szene“ in Deutschland führt aus ideologischen Gründen einen Kampf gegen Studentenverbindungen, da diese dort als Symbole konservativer, elitärer und traditioneller Strukturen wahrgenommen werden, die linken politischen Überzeugungen widersprechen.

Linke Gruppen greifen zu Gewalttaten, um ihre Ablehnung von Studentenverbindungen zu demonstrieren. Diese umfassen Sachbeschädigungen an Verbindungshäusern, Störungen von Veranstaltungen oder körperliche Angriffe auf Verbindungsmitglieder. In den letzten Jahren sind einige Taten in Bayern öffentlich bekannt geworden:

- Beispielsweise berichtete die Polizei Coburg am 30. Mai 2023 von einem Brandanschlag auf das Auto von Teilnehmern des Coburger Convents.
- Am 22. Mai 2024 griffen Personen aus dem linken Spektrum das Treffen des Coburger Convents in Coburg mit Buttersäure an. Eine grüne Stadträtin bezeichnete den Angriff als „etwas von einem Lausbubenstreich.“ Beim Coburger Convent handelt es sich um das bundesweite Treffen der akademischen Landsmannschaften und Turnerschaften an deutschen Hochschulen.
- Ein Mann griff am 26. Mai 2025 das Haus der Münchener Burschenschaft Danubia mit Steinen an und schlug auf einen anwesenden Burschenschafter ein.

- Im Juni 2025 wurden im Münchener Stadtteil Bogenhausen Graffiti mit linken Sprüchen und Hakenkreuzen im Umkreis des Corps Franconia gefunden.

Die Erweiterung der Datenerhebung um die Kategorie „Straftaten gegen Studentenverbindungen“ ist daher ein notwendiger Schritt, um die Aussagekraft der PKS zu stärken, sachgerechte kriminalpolitische Entscheidungen zu ermöglichen und eine vollumfängliche Informationsweitergabe an die Bürger und den Landtag sicherzustellen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/8193

**Modernisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik II:
Straftaten gegen Studentenverbindungen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und
Fraktion (AfD)

Modernisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik III: Kriminalität von Jugendgruppen systematisch aufnehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dahingehend zu erweitern, dass künftig auch gewalttätig straffällig gewordene Jugendgruppen erfasst und in jeweils einem eigenen Abschnitt dargestellt werden.
2. sich auf der Innenministerkonferenz für eine bundesweit einheitliche Berücksichtigung krimineller und gewalttätiger Jugendgruppen in der PKS sowie in den Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes bei politisch motivierter Kriminalität einzusetzen, unter Beachtung der genannten Maßnahmen.

Begründung:

Die PKS dient der Abbildung der kriminalistischen Realität durch systematische Dokumentation, Überwachung und Aufarbeitung von Kriminalität, einzelner Deliktsarten sowie der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises. Sie ermöglicht dadurch eine jährliche Auswertung hinsichtlich Umfangs und Entwicklung wesentlicher Kriminalitätsfelder. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen, kriminologisch-soziologische Forschung sowie organisatorische Schwerpunktsetzungen der Polizei, um Straftaten sowohl präventiv als auch repressiv wirksam begegnen zu können. Als koordinierte Länderstatistik folgt die PKS bundesweit einheitlichen Richtlinien, erlaubt den einzelnen Ländern jedoch zugleich die Erhebung und Auswertung zusätzlicher Daten.

Trotz umfassender Datenerhebung bestehen bisher Lücken in der PKS wie auch in den Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes.

In Berlin z. B. wird die Kriminalität von gewalttätigen Jugendgruppen in der PKS erfasst, während dies in anderen Bundesländern, wie Bayern, nicht der Fall ist. Die konsequente und eindeutige Ausweisung krimineller und gewalttätiger Jugendgruppen würde sowohl bestehende Transparenz- und Aufklärungsdefizite ausgleichen als auch wertvolle Anhaltspunkte für Ermittlungen und polizeiliche Präventionsmaßnahmen liefern.

Denn laut der Kriminologischen Forschungsgruppe (KFG) im Bayerischen Landeskriminalamt hat die Jugendkriminalität deutlich zugenommen. Im Bereich der Gewaltkriminalität sowie bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten ist ein deutlicher Anstieg bei jungen Tatverdächtigen zu verzeichnen.

Auffällig ist dabei, dass seit 2018 typische Bandenstraftaten wie Raub, Erpressung und Körperverletzung etablierten und bis 2021 stark zunahmen. Die Zahl der registrierten Gruppendedelikte stieg von 13 im Jahr 2018 auf 209 im Jahr 2021. Insgesamt machen Gruppendedelikte 26,4 Prozent aller von den Jugendlichen begangenen Straftaten aus.

Gruppendynamik kann, häufig verstärkt durch Alkoholkonsum, vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden erhebliches zusätzliches kriminelles Potenzial entfalten. Dabei treten nicht selten Mehrfachtäter in Erscheinung. Zudem senkt das Agieren in der Gruppe die Hemmschwelle des Einzelnen, auch schwerwiegendere Straftaten zu begehen. Für Ermittlungs- und Präventionsmaßnahmen bedeutet dies, dass andere Ansätze erforderlich sind als bei Taten von Einzelpersonen.

Die Erweiterung der Datenerhebung um gewalttätige kriminelle Jugendgruppen ist daher ein notwendiger Schritt, um die Aussagekraft der PKS zu stärken, sachgerechte kriminalpolitische Entscheidungen zu ermöglichen und eine vollumfängliche Informationsweitergabe an die Bürger und den Landtag sicherzustellen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/8194

**Modernisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik III:
Kriminalität von Jugendgruppen systematisch aufnehmen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Modernisierung des Meldedienstes Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern I: Islamismus systematisch aufnehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den polizeilichen Meldedienst Gewalt gegen Polizeibeamte (GewaPol) um die Szenezugehörigkeit „Islamismus“ zu erweitern.

Begründung:

Die Erweiterung des polizeilichen Meldedienstes GewaPol in Bayern um die Szenezugehörigkeit „Islamismus“ ist dringend geboten, da zahlreiche aktuelle Vorfälle die Gefahr islamistisch motivierter Gewalttaten gegen Polizeibeamte in Deutschland und auch in Bayern verdeutlichen. Aktuell ist gem. Drs. 19/2777 die Szenezugehörigkeit „Islamismus“ bisher noch nicht erfasst.

In Mannheim wurde Ende Mai 2024 ein Polizist bei einer Messerattacke tödlich verletzt, nachdem ein aus Afghanistan stammender Täter gezielt eine Veranstaltung und auch Polizeibeamte angegriffen hatte. Die Ermittlungen zeigten, dass der Täter intensive Sympathien für die Ideen des „Islamischen Staates“ hegte und islamistische Inhalte konsumierte.

Auch der Angriff mit einer Machete auf eine Polizeiwache in Linz am Rhein wurde laut Ermittlern eindeutig als islamistisch motiviert eingestuft. In der Wohnung des Täters fand man eine IS-Flagge, er rief während der Tat „Allahu Akbar“ und kündigte explizit an, Polizisten töten zu wollen. Diese Beispiele zeigen, dass Polizeibeamte gezielt Opfer islamistischer Gewalt werden.

Ohne eine separate Erfassung der Szenezugehörigkeit „Islamismus“ besteht die Gefahr, dass Radikalisierungsmuster und Motive in der Statistik unberücksichtigt bleiben. Eine differenzierte Erfassung ist für die frühzeitige Identifikation und Analyse islamistischer Gewaltmuster unerlässlich. Darüber hinaus ist die Erfassung existenziell für eine zielgerichtete Prävention und um geeignete Schutzmaßnahmen für Polizeibeamte ergreifen zu können. Zudem wird dadurch die politische und gesellschaftliche Transparenz über sich verändernde Bedrohungslagen gestärkt.

Die jüngsten Gewalttaten mit islamistischem Bezug belegen die Notwendigkeit, diese Szene systematisch im GewaPol-Meldedienst zu erfassen, um gezielte Maßnahmen gegen islamistisch motivierte Gewalt und zum Schutz von Polizeibeamten zu ermöglichen. Zusätzlich sollen die Aussagekraft des Meldedienstes GewaPol gestärkt und sachgerechte kriminalpolitische Entscheidungen ermöglicht werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8195

Modernisierung des Meldedienstes Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern I: Islamismus systematisch aufnehmen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**
Mitberichterstatter: **Jürgen Eberwein**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Modernisierung des Meldedienstes Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern II: Geburtsland systematisch aufnehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den polizeilichen Meldedienst Gewalt gegen Polizeibeamte (GewaPol) neben der Staatsangehörigkeit um die Herkunft, nämlich das „Geburtsland“, zu erweitern

Begründung:

Der polizeiliche Meldedienst GewaPol bildet eine wichtige Grundlage für Lagebilder, Prävention und politische Entscheidungen. Bislang wird dabei nur die Staatsangehörigkeit der tatverdächtigen Personen erfasst. Dies führt jedoch zu einer statistischen Unschärfe. Personen, die ursprünglich aus dem Ausland stammen, nach einer Einbürgerung jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden ausschließlich als „Deutsche“ erfasst.

Dadurch können Herkunftsbezüge, die im Hinblick auf Migrationshintergründe und Integrationsaspekte von Bedeutung sind, nicht nachvollzogen werden. Um ein differenzierteres und realistischeres Bild der Täterstruktur zu gewinnen, ist es daher erforderlich, neben der Staatsangehörigkeit auch das Geburtsland systematisch zu erheben.

Die zusätzliche Erfassung dieser Information ermöglicht eine klarere Trennung zwischen gebürtigen Deutschen und eingebürgerten Personen, die straffällig geworden sind. Des Weiteren ist eine präzisere Analyse der Hintergründe von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte und eine verbesserte Grundlage für zielgerichtete Präventionsmaßnahmen und kriminalpolitische Entscheidungen möglich.

Die Erweiterung um das Merkmal „Geburtsland“ stellt somit eine erforderliche und sachgerechte Ergänzung der bestehenden Datenerhebung in GewaPol dar, womit die Aussagekraft der Statistik durch Vermischung von Kategorien in Zukunft nicht mehr verzerrt werden soll.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/8196

**Modernisierung des Meldedienstes Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern II:
Geburtsland systematisch aufnehmen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**
Mitberichterstatter: **Jürgen Eberwein**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Holger Grießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und **Fraktion (SPD)**

Anhörung zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern: Änderungen Landesplanungsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung führt eine Sachverständigenanhörung zu § 7 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern durch. Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- geänderte Regelungen für Zielabweichungsverfahren
- Schwächung des Landesplanungsbeirats
- Einschränkung der Beteiligung und Verkürzung der Fristen
- Änderungen für das Landesentwicklungsprogramm (LEP) und die Regionalpläne
- geänderte Regelungen für Umweltprüfungen
- ersatzlose Streichung der Raumbesichtigung und des Raumordnungsberichts

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetz Bayern zum Bayerischen Landesplanungsgesetz bleibt hinter den Herausforderungen unserer Zeit zurück. Zwar werden Verfahren digitalisiert und Beteiligungsmöglichkeiten formal erweitert, doch eine echte Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und die konsequente Einbindung von Umwelt- und Klimaschutzinteressen fehlen. Auch öffentliche Stellen sollen künftig lediglich „Gelegenheit zur Stellungnahme“ erhalten. Dabei sind Beteiligungsverfahren sowohl der breiten Öffentlichkeit als auch öffentlicher Stellen entscheidend für die Akzeptanz für die Raumordnung. Die Raumordnung entscheidet wesentlich darüber, wie wir mit knappen Flächen umgehen, ob die Energiewende gelingt und wie wir Natur und Landschaft bewahren – dafür braucht es verbindlichere ökologische Leitplanken.

Besonders kritisch ist, dass die Möglichkeit von Zielabweichungen ausgeweitet wird. Damit droht eine Aushöhlung raumordnerischer Vorgaben, die eigentlich für Verlässlichkeit und klare Steuerung sorgen sollen. Die Verkürzung von Fristen und die Beschränkung von Rechtsfolgen bei Verfahrensfehlern schwächen zudem die Klagerechte von Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden und Verbänden. Damit wird Transparenz

eher reduziert als gestärkt. Zusätzlich werden mit der Novelle die Beteiligungs- und Informationsrechte des Parlaments deutlich eingeschränkt.

In Zeiten von Klimakrise, Flächenfraß und Artensterben bräuchte Bayern ein Landesplanungsgesetz, das klare ökologische Ziele vorgibt, die Energiewende planerisch absichert und die Mitsprache der Gesellschaft stärkt. Diese Reform schafft stattdessen neue Schlupflöcher – und verpasst die Chance auf eine wirklich zukunftsfähige Raumplanung.

Im Rahmen einer Sachverständigenanhörung sollen Kritikpunkte, aber auch Chancen, die der Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz vorsieht, diskutiert werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Holger Gießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 19/8208

Anhörung zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern: Änderungen Landesplanungsgesetz

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**
Mitberichterstatter: **Benjamin Miskowitsch**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Auf Verlangen der Mitglieder der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN und SPD hat der federführende Ausschuss gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag eine Anhörung zum Thema "Viertes Modernisierungsgesetz Bayern: Änderungen Landesplanungsgesetz" beschlossen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ursula Sowa, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bodenbonus – Grunderwerbsteuerverzicht auf erste selbstgenutzte Wohnimmobilie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Grunderwerbsteuer für die erste selbstgenutzte Wohnimmobilie für natürliche Personen einzusetzen.

Begründung:

Die Wohneigentumsquote in Bayern liegt aktuell bei etwa 51 Prozent und ist damit im europäischen Vergleich niedrig. Eine Steigerung dieser Quote ist dringend notwendig, um mehr Menschen den Zugang zu Wohneigentum zu ermöglichen.

Der Erwerb von Wohneigentum wird für junge Menschen und Familien zunehmend schwieriger. Die Abschaffung der Grunderwerbsteuer für die erste selbstgenutzte Immobilie würde eine erhebliche finanzielle Entlastung darstellen und den Eigentumserwerb erleichtern. Wohneigentum dient als wichtiger Schutz vor Altersarmut, Mietspekulation und Eigenbedarfskündigungen. Es trägt somit zur langfristigen finanziellen Sicherheit und Stabilität der Bürgerinnen und Bürger bei.

Die Förderung von Wohneigentum ist eine effektive Maßnahme gegen den Mangel an bezahlbarem Wohnraum und unterstützt insbesondere junge Familien, die von steigenden Zinsen und Baupreisen betroffen sind.

Bisherige Förderprogramme wie die Eigenheimzulage und das Baukindergeld Plus sind ausgelaufen. Die Abschaffung der Grunderwerbsteuer für Erstkäufer wäre eine sinnvolle Nachfolgemassnahme zur Förderung von Wohneigentum.

Eine gezielte Entlastung bei der Grunderwerbsteuer für Erstkäufer würde den Zugang zu Wohneigentum erleichtern, ohne dabei auf breiter Basis Steuereinnahmen zu verlieren.

Die Abschaffung der Grunderwerbsteuer für die erste selbstgenutzte Wohnimmobilie stellt eine gezielte und effektive Maßnahme dar, um die Wohneigentumsquote in Bayern zu erhöhen und den Traum vom Eigenheim für viele Bürgerinnen und Bürger erreichbarer zu machen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/8243

Bodenbonus - Grunderwerbsteuerverzicht auf erste selbstgenutzte Wohnimmobilie

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Claudia Köhler**
Mitberichterstatler: **Patrick Grossmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 76. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: EnthaltungAblehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bericht zum studentischen Wohnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mündlich über die aktuelle Situation und die jüngsten Entwicklungen im Bereich des studentischen Wohnens in Bayern zu berichten.

Der Bericht soll insbesondere folgende Fragestellungen berücksichtigen:

- Wie hat sich die Zahl der verfügbaren Wohnheimplätze an den einzelnen Hochschulstandorten in Bayern im Vergleich zum jeweiligen Bedarf entwickelt?
- Wie entwickeln sich die Wartezeiten auf einen Wohnheimplatz in den verschiedenen Regionen Bayerns?
- Über welche finanziellen und personellen Ressourcen verfügen die Studierendenwerke aktuell für den Neubau, die Sanierung und den Betrieb studentischer Wohnheime?
- Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um der Wohnungsnot unter Studierenden zu begegnen?
- Wie hoch ist der aktuelle Sanierungsbedarf bei den bestehenden Wohnheimen der Studierendenwerke in Bayern?
- Wie ist der aktuelle Stand der Sanierungsmaßnahmen in der Studentenstadt Freimann in München?
- Inwiefern sind die laufenden und geplanten Bau- und Sanierungsprojekte der Studierendenwerke in Bayern aktuell finanziell abgesichert?
- In welchen Fällen bestehen hierbei Risiken hinsichtlich der vollständigen Finanzierung oder Umsetzung dieser Vorhaben?
- Welche konkreten Wirkungen konnten durch das 50,5 Mio. Sofortprogramm der Staatsregierung erzielt werden?
- Wie viele der im Rahmen dieses Sofortprogramms zur Verfügung gestellten Mittel wurden bisher abgerufen bzw. tatsächlich investiert?
- Welche Mechanismen gibt es, um die Mietpreise für durch den Freistaat geförderten Wohnraum für Studierende preislich zu deckeln?
- Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote halten die Studierendenwerke für Studierende vor, die bislang keinen geeigneten Wohnraum finden konnten?
- Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung konkret, um die Zahl an Wohnheimplätzen für Studierende in Bayern zu erhöhen?

- Welche weiteren kurz-, mittel- und langfristigen Schritte plant die Staatsregierung, um die angespannte Wohnraumsituation für Studierende zu verbessern?

Begründung:

Mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 stellt sich für viele Studierende erneut die Frage, ob sie rechtzeitig zum Semesterstart eine bezahlbare Unterkunft finden. In zahlreichen Hochschulstädten Bayerns ist studentischer Wohnraum knapp und die Mietpreise sind für viele Studierende kaum noch bezahlbar. Der kürzlich erschienene Studentenhochschulreport 2025 zeigt, dass im Dreijahresdurchschnitt die Mietkosten um 4,6 Prozent pro Jahr gestiegen sind. Laut dem Report sind dabei die Mietpreise in München dabei deutschlandweit am höchsten. Hinzu kommt, dass Studierende weiterhin mit anderen Bevölkerungsgruppen um das knappe Wohnangebot konkurrieren. Die angespannte Lage belastet Studienanfängerinnen und -anfänger, internationale Studierende sowie Studierende aus einkommensschwächeren Haushalten besonders stark.

Ein umfassender Bericht der Staatsregierung ist erforderlich, um die derzeitige Situation transparent darzustellen, bereits umgesetzte Maßnahmen zu evaluieren und bestehenden sowie künftigen Handlungsbedarf zu identifizieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/8272

Bericht zum studentischen Wohnen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Abs. 1 wie folgt gefasst wird:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und ggf. in den Ausschüssen für Wissenschaft und Kunst sowie Wohnen, Bau und Verkehr mündlich über die aktuelle Situation und die jüngsten Entwicklungen im Bereich des studentischen Wohnens in Bayern zu berichten.“

Berichterstatlerin: **Verena Osgyan**
Mitberichterstatter: **Prof. Dr. Michael Piazo**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazo
Vorsitzender



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Katja Weitzel, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Studieren ohne Wohnungsnot – Wohnheimausbau jetzt stärken!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für Studierende in Bayern eine Wohnheimquote von 15 Prozent anzustreben und die Fördermittel für studentischen Wohnraum konsequent an das wachsende Studierendenaufkommen anzupassen, um bezahlbares Wohnen und Chancengleichheit für alle Studierenden sicherzustellen.

Begründung:

Für Bayern prognostiziert die jüngste Statistik der Wissenschaftsministerkonferenz einen kontinuierlichen Anstieg der Studierendenzahlen bis zum Jahr 2035. Zwar wird im Wintersemester 2025/2026 aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs ein etwas geringerer Zuwachs erwartet, die aktuellen Berechnungen zeigen jedoch, dass insgesamt ein weiterer Anstieg der Studierendenzahlen in Bayern zu erwarten ist.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Studierenden in Bayern kontinuierlich gestiegen, während die Unterbringungsquote in geförderten Studentenwohnheimen kontinuierlich zurückgegangen ist. Lag diese Quote 2012 noch bei 10,96 Prozent, konnten im Wintersemester 2024/2025 lediglich 9,3 Prozent der Studierenden einen geförderten Wohnheimplatz erhalten (Quelle: Wohnraum für Studierende – Statistische Übersicht des Deutschen Studierendenwerks 2024). In den besonders teuren Großstädten wie München, Nürnberg oder Augsburg liegt die Wohnheimquote sogar noch niedriger, teilweise unter 9 Prozent, wodurch der Druck auf den freien Wohnungsmarkt weiter steigt. Studierende müssen hier oft mehrere Semester auf einen Wohnheimplatz warten und konkurrieren mit Haushalten mit geringem Einkommen um bezahlbaren Wohnraum.

Die stark steigenden Mietpreise in bayerischen Großstädten haben längst dazu geführt, dass die Wahl des Studien- oder Ausbildungsortes zunehmend von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig ist – nicht von Talent oder fachlichem Interesse. Diese Situation wird durch die zuletzt stark gestiegenen Lebenshaltungskosten weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, die Wohnheimquote in Bayern deutlich zu erhöhen. Ziel muss es sein, die Quote geförderter Studentenwohnheimplätze auf 15 Prozent zu steigern, um bezahlbares Wohnen für Studierende sicherzustellen und gleiche Bildungschancen unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zu gewährleisten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Katja Weitzel,
Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 19/8286

Studieren ohne Wohnungsnot - Wohnheimausbau jetzt stärken!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Katja Weitzel**
Mitberichterstatler: **Prof. Dr. Michael Piazolo**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU,

Holger Griebshammer, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

MFR 2028+ – Europa der Regionen als zentrales politisches Konzept erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die Kommission schlägt für die Zukunft des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für die Jahre 2028 bis 2034 (MFR 2028+) einen Gesamtumfang von insgesamt knapp 2.000 Mrd. Euro die Jahre 2028 bis 2034 vor. Die Laufzeit von sieben Jahren wird beibehalten. Der aktuelle mehrjährige Finanzrahmen (MFR 2021 bis 2027) hat demgegenüber ein Volumen von insgesamt gut 1.200 Mrd. Euro für die Laufzeit von sieben Jahren.

Dem Landtag ist bewusst, dass Bayern vom aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen in erheblichem Umfang profitiert. Allein in den Bereichen der Landwirtschaft (GAP) und der Regional- und Strukturpolitik (Kohäsion) hat Bayern insgesamt etwa 9 Mrd. Euro zugewiesen bekommen.

Der Landtag weist darauf hin, dass die vorgeschlagene deutliche Erhöhung der Obergrenzen des MFR 2028+ in dieser Größenordnung angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Haushaltslage nur schwer vermittelbar ist. Die Steigerung ist letztlich durch Wirtschaft, Gesellschaft und die öffentlichen Haushalte zu bezahlen.

Der Landtag begrüßt grundsätzlich, dass sich die europäische Kommission stärker mit den Zukunftsthemen Wettbewerbsfähigkeit, Forschung & Innovation, Digital Leadership sowie der zentralen außenpolitischen Herausforderung der Verteidigung befassen möchte. Dies ist angesichts der wirtschaftlichen und außenpolitischen Lage unumgänglich.

Der Landtag äußert jedoch Bedenken, hinsichtlich der im MFR 2028+ vorgeschlagenen Schwerpunkte. Die Konzentration sowie Verschmelzung der bisherigen Strukturfonds

sowie der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) führt zu einem Verlust von Flexibilität und Transparenz bei der Programmgestaltung sowie Mittelverwendung und damit zu einer Schwächung in den Bereichen der Landwirtschaft sowie der Regional- und Strukturpolitik.

Der Landtag ist besorgt über die von der Kommission geplante Zentralisierung und Renationalisierung des Systems der Kohäsions- und Regionalförderung. Die Mitsprache der Bundesländer und der regionalen Ebene bei der Gestaltung der Programme droht damit in der neuen Förderperiode an den Rand gedrängt zu werden. Für eine effektive und bürgernahe Regional- und Strukturpolitik ist eine Beteiligung der Bundesländer jedoch unverzichtbar. Die Zusammenlegung der Fonds für Kohäsion, Soziales, Fischerei und ländliche Entwicklung zu einem großen, gemeinsamen Topf, geht zulasten von Transparenz und Planungssicherheit und provoziert die Gefahr von Verteilungskämpfen zwischen den verschiedenen Interessensgruppen. Für die neu hinzugekommenen Verteidigungsprojekte, die ebenfalls aus Kohäsionsmitteln finanziert werden sollen, fehlt eine entsprechende Aufstockung der Fördermittel. Durch die Deckelung des Haushaltsansatzes auf 453 Mrd. Euro besteht der Verdacht, dass durch den neuen umfassenden Haushaltstopf effektive Kürzungen in den Bereichen Kohäsion, Soziales und Landwirtschaft verschleiert werden sollen.

Der Landtag betont, dass ein einheitlicher Haushaltstopf die Gefahr birgt, dass soziale, wirtschaftliche und strukturelle Förderziele gegeneinander ausgespielt werden. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Transformation braucht Europa eine starke Sozial- und Kohäsions- und Strukturpolitik, die Ungleichheiten zwischen Regionen abbaut, gute Arbeit schafft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt.

Neue Aufgaben, etwa im Bereich der Verteidigung, der strategischen Industriepolitik oder der Sicherung der EU-Außengrenzen, dürfen nicht zulasten der sozialen und regionalen Fördermittel gehen. Solche Aufgaben erfordern zusätzliche, zweckgebundene Mittel und eine klare politische Schwerpunktsetzung. Ein starkes Europa braucht starke Regionen. Soziale und territoriale Kohäsion sind Grundpfeiler der europäischen Integration und der europäischen Solidarität.

Der Landtag begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Förderpolitik der EU insgesamt unbürokratischer zu gestalten. Er weist jedoch darauf hin, dass die Konzentration und Verschmelzung der bisherigen Strukturfonds sowie der GAP keinen Schritt zur Entbürokratisierung darstellen. Vielmehr wird durch die neuen Steuerungsfunktionen des Bundes in diesen Bereichen ein erheblicher Bürokratieaufwuchs entstehen. Im Rahmen der Entbürokratisierung sind daher weiterhin die administrativen Hürden abzubauen und die Verfahren als solche zu vereinfachen, um die Zugänglichkeit von Fördermitteln gerade für die lokalen und regionalen Akteure zu verbessern.

Der Landtag betont, dass das Europa der Regionen ein zentrales politisches Konzept ist, welches auf Bürgernähe sowie föderalen Ideen beruht und gleichzeitig die Rolle der Regionen für die wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung der EU anerkennt. Dies gilt insbesondere für die praktische Umsetzung der Regionalpolitik. Aus diesem Grund sind der regionale beziehungsweise ortsbezogene Ansatz, das Mehrebenensystem, das Partnerschaftsprinzip sowie die geteilte Mittelverwaltung als Schlüsselemente der Kohäsionspolitik und Eckpfeiler des europäischen Haushalts zu erhalten. So wird einerseits eine effiziente und praxisnahe Mittelverwendung sichergestellt und andererseits eine Sichtbarkeit in der Fläche Europas gewährleistet.

Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich weiterhin auf Bundes- wie auch europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die regionale Dimension des EU-Haushalts erhalten bleibt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

**Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU,
Holger Griebshammer, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib u.a. SPD,
Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/8367

MFR 2028+ - Europa der Regionen als zentrales politisches Konzept erhalten!

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Ulrike Müller**
Mitberichterstatter: **Benjamin Adjei**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 13. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 12. November 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller

Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Julia Post, Stephanie Schuhknecht, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen in Bayern – Strukturen, Herausforderungen, Entwicklungsperspektiven

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2025 zu folgenden Fragen zu berichten:

1. Vermittlungsstellen und Strukturen

- Welche Stellen für Bildung und Vermittlung (z. B. museumspädagogisches Fachpersonal, Kuratorinnen und Kuratoren, museumspädagogische Zentren) sind an den staatlichen Museen und Häusern mit staatlicher Beteiligung in Bayern eingerichtet?
- Wo sind diese Stellen innerhalb der einzelnen Häuser sowie innerhalb der neuen Museumsagentur Bayern strukturell angesiedelt?
- Welche Vermittlungsprojekte und -formate (z. B. Workshops, digitale Medien, partizipative Programme) wurden im Jahr 2025 konkret durchgeführt und welche Häuser gelten hierbei als Vorreiter?
- Welche weiteren, vergangenen oder geplanten Vermittlungsprojekte gibt und gab es, die nennenswert sind?

2. Anmeldungen und Herausforderungen

- Welche Vermittlungsaktivitäten wurden in den letzten zwölf Monaten umgesetzt oder neu angemeldet (inklusive Sonderausstellungen, digitale Vermittlungsangebote, Outreach-Projekte)?
- Aus welchen Mitteln wurden diese Aktivitäten jeweils finanziert?
- Wie viele Teilnehmende konnten mit diesen Angeboten erreicht werden, insbesondere aus bisher unterrepräsentierten Zielgruppen?
- Welche messbaren Ergebnisse liegen in Bezug auf Reichweite, Zufriedenheit der Teilnehmenden und gesellschaftliche Wirkung vor?
- Welche Erkenntnisse gibt es zu bisher noch nicht erreichten Personen im Sinne der Nicht-Besuchs-Forschung?
- Wie sollen Erkenntnisse über bisher noch nicht erreichte Bürgerinnen und Bürger in Maßnahmen zum Erreichen eines noch breiteren Publikums umgesetzt werden?
- Welchen Herausforderungen und Hindernissen (z. B. hinsichtlich Räumen, Mitteln, Personal, Strukturen) sieht sich die Vermittlung noch gegenüber?

3. Stand und Zielentwicklung
 - Wie bewertet die Staatsregierung den aktuellen Stand der Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen sowie denjenigen mit staatlicher Beteiligung, insbesondere seit dem Start der Museumsagentur Bayern, auch im Vergleich untereinander sowie im nationalen und internationalen Vergleich (Benchmarking)?
 - Welche Häuser sind im Bereich Vermittlung besonders aktiv, welche Formate haben sich bewährt, und wie ist geplant, dass alle von Best-Practices profitieren können?
 - Wo sieht die Staatsregierung Entwicklungspotenzial in Hinblick auf Barrierefreiheit, Digitalisierung und Zielgruppen- sowie Nicht-Publikums-Ansprache, und welche Vorhaben gibt es für den weiteren Ausbau der Vermittlung sowie zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der vorhandenen Angebote?
4. Unterstützung durch zentrale Dienste und IT-Ausstattung
 - Wie bewertet die Vermittlung selbst die Unterstützung und Zuarbeit der zentralen Dienste aus Vermittlungssicht (z. B. IT, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Lehr- und Vermittlungsmaterialien, Outreach)?
 - Wie ist der aktuelle Stand der Ausstattung an Sachmitteln und Räumen, insbesondere für Archivierung, Sammlungsverwaltung und Dokumentation, aber auch für Vermittlung allgemein?
 - Inwiefern ist IT-Unterstützung und Materialbeschaffung gezielt auf innovative Vermittlungsformate abgestimmt?
5. Entwicklungsperspektiven
 - Welche partizipativen Formate, wie etwa das „Citizen Science“-Projekt des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg, existieren in Bayern, die Besucherinnen und Besucher einbinden und Mitgestaltung ermöglichen – etwa durch Auswahldialoge im Rahmen von Sammlungspräsentationen, und wer finanziert diese?
 - Wie werden in Bayern die partizipativen Vermittlungsformate und die Inklusion bisher unterrepräsentierter Zielgruppen strategisch geplant, evaluiert und weiterentwickelt?

Begründung:

Die staatlichen Museen in Bayern tragen Verantwortung für die Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Vermittlungsarbeit ist dabei entscheidend, um Kunst und Kultur für alle zugänglich zu machen und kulturelle Teilhabe zu sichern – insbesondere für bisher unterrepräsentierte Gruppen, Menschen mit Behinderung sowie Personen mit geringen kulturellen Vorerfahrungen.

Mit der Museumsagentur Bayern wurden neue Strukturen zur Vernetzung und strategischen Planung geschaffen. Offen bleibt, wie diese konkret auf die Vermittlungsarbeit wirken, welche Herausforderungen bestehen und wie zentrale Dienste wie IT, Öffentlichkeitsarbeit und Materialbeschaffung abgestimmt sind.

Zudem gewinnen innovative Formate, etwa partizipative Projekte oder digitale Angebote, national wie international an Bedeutung. Für Bayern gilt es zu klären, welche Ansätze bereits bestehen, wie sie finanziert und evaluiert werden und wo Entwicklungspotentiale liegen – etwa bei Barrierefreiheit, Digitalisierung oder Outreach.

Der Bericht soll Transparenz schaffen, Best-Practices sichtbar machen und Perspektiven für eine nachhaltige Stärkung der Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen aufzeigen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz u.a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/8384

Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen in Bayern - Strukturen, Herausforderungen, Entwicklungsperspektiven

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Angabe „zum Ende des Jahres 2025“ durch die Angabe „unmittelbar nach der Sommerpause 2026“ ersetzt wird.

Berichterstatlerin: **Sanne Kurz**
Mitberichterstatler: **Julian Preidl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Tim Pargent, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Operationsplan Drohnenabwehr für Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Operationsplan zur Drohnenabwehr in Bayern zu erarbeiten. Ziel ist es, insbesondere besonders gefährdete Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie Flughäfen, aber auch Großveranstaltungen wirksam vor der zunehmenden Störung und potenziellen Bedrohung durch Drohnen unbekannter Herkunft zu schützen.

Dabei sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Sofortmaßnahme – Schutz von Flughäfen und besonders gefährdeten Objekten:
Wirksame Rund-um-die-Uhr-Überwachung von besonders gefährdeten Objekten der kritischen Infrastruktur – insbesondere Flughäfen – durch multisensorische Drohnerkennung. In Kooperation mit dem Bund sind an den Flughäfen polizeiliche Drohnerschutzeinheiten aufzustellen, die auch in Sicherheitsradien um die Flughäfen operieren dürfen.
2. Ausstattung mobiler Einheiten der Landespolizei:
Mobile Einheiten der Landespolizei sollen mit technischen Einsatzmitteln ausgestattet werden, die die Detektion, Verifizierung und Identifizierung von Drohnen ermöglichen. Darüber hinaus sollen geeignete Wirkmittel zur Abwehr und Bekämpfung unbemannter Flugobjekte bereitgestellt werden. Damit soll insbesondere auf Drohnensichtungen durch die Bevölkerung wirksam reagiert werden können.
3. Verhalten der Bevölkerung bei Drohnensichtungen:
Handlungsempfehlungen für die Bevölkerung bei Drohnensichtungen sollen erarbeitet und breit kommuniziert werden. Ziel ist es, einerseits durch die Bevölkerung bei der Entdeckung Drohnen unbekannter Herkunft unterstützt zu werden und andererseits, den Selbstschutz bei Drohnensichtungen zu stärken.
4. Zuständigkeiten der Bundeswehr zum Schutz eigener Liegenschaften:
Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundeswehr eine klare Zuständigkeit für den Eigenschutz von Kasernengeländen zuzüglich ausreichender Sicherheitsradien erhält. Kompetenzdiskussionen am Kasernenzaun sollen beendet werden.
5. Klare Regelungen zur Amtshilfe durch die Bundeswehr:
Zwischen Bund und Ländern ist eine rechtssichere Regelung der Amtshilfe durch die Bundeswehr bei unzureichenden polizeilichen Fähigkeiten zu erarbeiten, um eine effektive Reaktion auf akute Bedrohungslagen zu gewährleisten. Die Überarbeitung des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) ist nach einem halben Jahr Stillstand zügig voranzubringen.

6. Erstellung eines umfassenden Drohnen-Lagebilds:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein ständiges Lagebild zur Drohnenbedrohung in Bayern zu erstellen und dieses für ein Bundeslagebild zur Verfügung zu stellen. Dafür sollen Informationen der zivilen und militärischen Luftraumüberwachung von Flughäfen sowie aus anderen sensiblen und überwachten Lufträumen mit Meldungen von Drohnensichtungen zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden.

7. Vermeidung eines föderalen Flickenteppichs – klare Zuständigkeiten schaffen:

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich auf Bundesebene für ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen in der Drohnenabwehr einzusetzen. Statt eines Flickenteppichs unterschiedlicher Regelungen braucht es ein abgestimmtes Handeln von Bund und Ländern. Zuständigkeiten müssen klar definiert, rechtliche Grundlagen eindeutig geregelt und Amtshilfemechanismen auf sichere Füße gestellt werden. Nur so kann der effektive Aufbau von Fähigkeiten zur Drohnenabwehr gelingen.

Begründung:

Die wiederholten Sichtungen von Drohnen im Bereich des Münchner Flughafens und die dadurch verursachten Flugausfälle zeigen eindrücklich, dass Bayern und der Bund auf diese wachsende sicherheitspolitische Herausforderung unzureichend vorbereitet ist. Diese Lücke können feindlich gesinnte Akteure derzeit sehr einfach nutzen, um unsere gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit zu testen und auf die Probe zu stellen.

Drohnen unbekannter Herkunft stellen eine potenzielle Gefahr für den Flugverkehr, aber auch für andere kritische Infrastrukturen und Großveranstaltungen dar. Neben einer unmittelbaren Gefährdungslage durch potenzielle Sabotageakte oder Spionage können bereits einfache Störaktionen erhebliche wirtschaftliche und sicherheitsrelevante Auswirkungen haben.

Bayern braucht daher dringend einen umfassenden Operationsplan zur Drohnenabwehr. Eine effektive Detektion und gegebenenfalls Bekämpfung von Drohnen muss sowohl personell als auch technisch gewährleistet sein – in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und unter Nutzung aller verfügbaren Informationen aus zivilen und militärischen Quellen.

Ein modernes und koordiniertes Sicherheitskonzept schützt nicht nur Infrastrukturen, sondern stärkt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit des Staates. Entscheidend ist dabei, dass nicht kleinteilige Kompetenzfragen und uneinheitliche Regelungen das Handeln lähmen, sondern klare Zuständigkeiten, einheitliche Standards und schnelle Reaktionsfähigkeit gewährleistet sind.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/8387

Operationsplan Drohnenabwehr für Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Siekmann**
Mitberichterstatter: **Alfred Grob**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

Wissenschaftsfreiheit stärken: Forschungszentrum Globaler Islam in Bayern etablieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in Bayern ein Forschungszentrum Globaler Islam eingerichtet wird, das die wissenschaftliche Expertise der ehemaligen Leiterin des „Forschungszentrums Globaler Islam“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt aufgreift und weiterführt. Hierzu soll mit einer geeigneten bayerischen Hochschule ein Konzept entwickelt werden, das die Leitung des Instituts durch die ehemalige Leiterin des Forschungszentrums ermöglicht und eine dauerhafte institutionelle Förderung sicherstellt.

Begründung:

Das „Forschungszentrum Globaler Islam“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kam einem dringenden gesellschaftlichen Bedarf nach: Es bot wissenschaftlich fundierte Orientierung zu Fragen, die viele Menschen bewegen, stärkte liberale muslimische Stimmen und analysierte islamistische Strömungen kritisch.

Mit seiner Schließung geht ein bundesweit einzigartiges Institut verloren. Laut der ehemaligen Leiterin des Forschungszentrums ist „kritische Islamforschung nicht gewollt“.¹ Wie sie berichtet, seien viele Kollegen aus Angst vor ähnlichen Anfeindungen nicht mehr bereit, bestimmte Themen zu bearbeiten. Einschüchterungen und Mobbingkampagnen hätten damit eine abschreckende Wirkung entfaltet und die Wissenschaftsfreiheit zunehmend unter Druck gesetzt.

Besonders schwer wiege laut ihrer Aussage die Dominanz postkolonialer Theorien, die Muslime fast ausschließlich als Opfer betrachten und eine kritische Auseinandersetzung mit islamistischen Organisationen erschweren würden.

Die Goethe-Universität und das Land Hessen verzichteten damit auf ein Institut, das weit über die Grenzen der Fachwissenschaft hinaus wahrgenommen wurde. Mit seinen viel beachteten Veranstaltungen zeigte es eindrucksvoll, dass in der Gesellschaft ein großes Bedürfnis nach offener, kritischer Islamforschung besteht. Gerade diese Resonanz unterstreicht, wie wichtig ein Forum ist, das differenzierte Perspektiven ermöglicht und zugleich den Mut hat, auch unbequeme Fragen zu stellen. Die ehemalige Leiterin des Forschungszentrums warnt in diesem Zusammenhang vor einer „koordinierten Phalanx“ aus Wissenschaft, NGOs, Kultur und Politik, die gegen Personen in Stellung gebracht werde, „sobald diese an ideologische Tabus rühren“.²

¹ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/susanne-schroeter-hoert-auf-kritische-islamforschung-ist-nicht-gewollt-accq-110676047.html>

² Ebd.

Bayern hat hier die Chance, ein Zeichen zu setzen: durch die Ansiedlung eines neuen Zentrums unter derselben Leitung. Damit würde der Freistaat nicht nur wissenschaftliche Exzellenz fördern, sondern auch die Freiheit verteidigen, Themen ohne ideologische Scheuklappen zu erforschen. Es wäre ein starkes Signal für eine Wissenschaft, die der Wahrheit verpflichtet ist, und für eine Demokratie, die kritische Stimmen nicht fürchtet, sondern schätzt.

Ihre jüngste Mitwirkung bei einer Anhörung im Landtag hat zudem gezeigt, dass ihre Expertise bereits heute für politische Entscheidungsprozesse von hoher Relevanz ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8388

Wissenschaftsfreiheit stärken: Forschungszentrum Globaler Islam in Bayern etablieren

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Benjamin Nolte**
Mitberichterstatter: **Dr. Stephan Oetzinger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender